

12.05.14**Empfehlungen
der Ausschüsse**

Wi - AV - Fz - In - U - Vk

zu **Punkt ...** der 922. Sitzung des Bundesrates am 23. Mai 2014

Entwurf eines Gesetzes zur grundlegenden Reform des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und zur Änderung weiterer Bestimmungen des Energiewirtschaftsrechts

A

Der **federführende Wirtschaftsausschuss (Wi)**,
der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz (AV)**,
der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (U)** und
der **Verkehrsausschuss (Vk)**

empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

Wi
U1. Zu Artikel 1 (§ 2 Absatz 5 EEG 2014)

In Artikel 1 ist § 2 Absatz 5 wie folgt zu fassen:

"(5) Es soll vor dem Jahr 2018 entschieden werden, inwieweit eine zukünftige Ermittlung der Höhe der finanziellen Förderung für Strom aus erneuerbaren Energien und Grubengas durch Ausschreibung nach Maßgabe von Satz 2 und 3 sachgerecht ist. Zu diesem Zweck sollen zunächst für Strom aus Freiflächenanlagen Erfahrungen mit einer wettbewerblichen Ermittlung der Höhe der finanziellen Förderung gesammelt werden. Bei überwiegend positiven Erfahrungen ist angestrebt, ab dem Jahr 2018 die Höhe der finanziellen Förderung für Strom aus anderen erneuerbaren Energien und Grubengas unter

Berücksichtigung der Ergebnisse der Pilotausschreibungen im Bereich von Freiflächenanlagen auf der Grundlage einer gesetzlichen Regelung durch Ausschreibung zu ermitteln. Bei der Umstellung auf Ausschreibungen soll die Akteursvielfalt bei der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erhalten bleiben."

Begründung:

Gegen ein verpflichtendes Auktionsverfahren, das nach derzeitiger Auffassung der EU-Generaldirektion Wettbewerb als einzig rechtlich mögliche Alternative zugelassen werden soll und das für die Zeit ab spätestens dem Jahr 2017 als verbindlich vorgesehen ist, bestehen grundsätzliche Bedenken. Ganz konkret überwiegen die Nachteile von Auktionsverfahren für die erneuerbaren Technologien, die in der Fläche realisiert werden. So müssten etwa bei Ausschreibungsverfahren von Windkraft an Land Projektierer Angebotskalkulationen ohne konkretes Vorliegen aller Genehmigungen vornehmen und gegebenenfalls ohne Absicherung durch Vorverträge Angebote einreichen. Sie müssten also das Risiko, bei der Auktion nicht zum Zuge zu kommen, bei der Angebotserstellung einpreisen. Außerdem ist wahrscheinlich, dass für Windkraft an Land nur wenige Großprojektierer überhaupt eine Teilnahme an einem solchen Ausschreibungsverfahren realisieren könnten. Das Verhältnis von den mit der Teilnahme am Ausschreibungsverfahren verbundenen administrativen Kosten ist für kleinere und lokal begrenzt agierende Unternehmer zu dem zu erzielenden betriebswirtschaftlichen Gewinn viel ungünstiger als für Großprojektierer. Bürgerwindparkprojekte würden damit erschwert, wenn nicht gar vollständig unmöglich gemacht werden.

Sollte an dem Ausschreibungsmodell gleichwohl festgehalten werden, müsste gewährleistet sein, dass vor einer verbindlichen Entscheidung erst eine angemessene Pilotphase mit technologiespezifischen Projekten und einer nachfolgenden sorgfältigen und ergebnisoffenen Auswertung durchgeführt wird. Wie vorgesehen, ist der Photovoltaik-Pilot bis 2017 durchzuführen, anschließend eine Auswertung unter Beteiligung der Länder vorzunehmen und - sofern die Auswertung dies nahelegt - ab 2018 die Höhe der Einspeisevergütung auch für andere Erneuerbare Energien durch Ausschreibungen zu ermitteln. Hierzu wäre das EEG erneut unter Einbindung der Länder entsprechend zu novellieren.

U
(bei
Annahme
entfallen
Ziffer 3
und 4)

2. Zu Artikel 1 (§ 3 Nummer 4 EEG 2014)

In Artikel 1 ist in § 3 Nummer 4 die Angabe "100 Megawatt" durch die Angabe "300 Megawatt" zu ersetzen.

Folgeänderung:

In Artikel 1 ist in § 27 Absatz 1 die Angabe "100 Megawatt" durch die Angabe "300 Megawatt" zu ersetzen.

Begründung:

Der geplante Deckel für Biomasse ist zu niedrig. Auf Grund der bereits tiefgreifenden Einschränkungen des EEG 2012, welches eine nachhaltige und umweltangepasste Biomassenutzung impliziert, wurden 2013 nur noch 194 MW zugebaut. Um auch in Zukunft einen umwelt- und standortangepassten Zubau von Biomasseanlagen zu ermöglichen, sollte der Deckel mindestens 300 MW betragen.

AV
(entfällt
bei
Annahme
von
Ziffer 2;
bei
Annahme
entfällt
Ziffer 4)

3. Zu Artikel 1 (§ 3 Nummer 4 EEG 2014)

In Artikel 1 ist in § 3 Nummer 4 die Angabe "100 Megawatt" durch die Angabe "200 Megawatt" zu ersetzen.

Folgeänderung:

In Artikel 1 ist in § 27 Absatz 1 die Angabe "100 Megawatt" durch die Angabe "200 Megawatt" zu ersetzen.

Begründung:

Der Brutto-Zubau von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Biomasse soll nach dem Gesetzentwurf nicht mehr als 100 Megawatt installierte Leistung betragen.

2013 befand sich der Zubau an Biomasseanlagen inklusive Biomasse-(heiz)kraftwerke bereits auf einem Tiefstand von etwa 240 Megawatt. Eine weitere starke Beschränkung des Zubaus auf 42 Prozent des Vorjahres ermöglicht keinen schrittweisen Aufbau eines auf erneuerbaren Energien basierenden Stromsystems. Bei einem jährlichen Ausbaupfad von etwa 6 000 Megawatt an fluktuierenden erneuerbaren Energien sind mindestens 200 Megawatt Brutto-

Zubau an installierter Leistung mit regel- und speicherbarer Bioenergie erforderlich.

Für die starke Drosselung des Ausbaupfades von Biomasse werden in der Gesetzesbegründung die relativ hohen spezifischen Kosten als Argument herangezogen. Alle Neuanlagen werden jedoch verpflichtet, die Hälfte der installierten Leistung als flexible Leistung vorzuhalten und produzieren damit eine Strommenge, die bei 200 Megawatt nur einer vollen Auslastung von 100 Megawatt installierter Leistung entspricht. Bei einem Brutto-Zubau von 200 Megawatt werden damit lediglich 3 bis 4 Prozent des Zubaus der Wind- und Solaranlagen mit entsprechend geringen Auswirkungen auf die Höhe der EEG-Umlage erreicht.

Wi
(entfällt
bei
Annahme
von Ziffer
2 oder 3)

4. Zu Artikel 1 (§ 3 Nummer 4, § 25 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a, § 27 Absatz 1 EEG 2014)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) In § 3 Nummer 4 ist das Wort "(brutto)" durch das Wort "(netto)" zu ersetzen.
- b) In § 25 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a ist das Wort "(Brutto-Zubau)" durch das Wort "(Netto-Zubau)" zu ersetzen.
- c) In § 27 Absatz 1 ist das Wort "Brutto-Zubau" durch das Wort "Netto-Zubau" zu ersetzen.

Begründung:

Der Brutto-Zubau von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Biomasse soll nach dem Gesetzentwurf nicht mehr als 100 Megawatt installierte Leistung betragen.

Im Unterschied zum Brutto-Zubau, der sich allein auf die zugebaute Leistung bezieht, berücksichtigt der Netto-Zubau auch die Stilllegung von Biomasse(heiz)kraftwerken und Biogasanlagen.

2013 befand sich der Zubau an Biomasseanlagen inklusive Biomasse(heiz)kraftwerke bereits auf einem Tiefstand von etwa 240 Megawatt. Der Rückgang des Zubaus auf 42 Prozent des Vorjahres setzt dem schrittweisen Aufbau eines auf erneuerbaren Energien basierenden Stromsystems starke Grenzen, indem die regel- und speicherbare Bioenergie stark beschränkt wird. Bei einem jährlichen Ausbaupfad von etwa 6 000 Megawatt an fluktuierenden Erneuerbaren Energien ist deshalb mindestens die Stilllegung auf den Zubau von Biomasseanlagen anzurechnen.

Für die starke Drosselung des Ausbaupfades von Biomasse werden in der Gesetzesbegründung die relativ hohen spezifischen Kosten als Argument

herangezogen. Alle Neuanlagen werden jedoch verpflichtet, die Hälfte der installierten Leistung als flexible Leistung vorzuhalten und produzieren damit eine Strommenge, die bei 100 Megawatt nur einer vollen Auslastung von 50 Megawatt installierter Leistung entspricht. Bei einem Netto-Zubau von 100 Megawatt werden damit lediglich knapp 2 Prozent des Zubaus der Wind- und Solaranlagen mit entsprechend geringen Auswirkungen auf die Höhe der EEG-Umlage erreicht.

Wi 5. Zu Artikel 1 (§ 5 Nummer 12 EEG 2014)

In Artikel 1 ist § 5 Nummer 12 wie folgt zu fassen:

'12. "Eigenversorger" jede natürliche oder juristische Person, die Strom verbraucht, der nicht von einem Elektrizitätsversorgungsunternehmen geliefert wird; als Eigenversorger gilt auch derjenige, der - unabhängig vom Eigentum - die Stromerzeugungsanlage unter Tragung des wirtschaftlichen Risikos ganz oder teilweise nutzt,'

Begründung:

Der vorliegende Gesetzentwurf definiert in § 5 Nummer 12 den Eigenversorger. Auch Unternehmen in Chemie- und Industrieparks sollen weiterhin als Eigenversorger gelten, sofern sie - unabhängig vom Eigentum - eine Stromerzeugungsanlage nutzen und für diese das wirtschaftliche Risiko ganz oder teilweise tragen. Ziel ist es, Benachteiligungen gegenüber Unternehmen, die außerhalb von Chemie- und Industrieparks angesiedelt sind und sich mit Eigenstrom versorgen, zu vermeiden.

Wi AV U 6. Zu Artikel 1 (§ 5 Nummer 29 EEG 2014)

In Artikel 1 sind in § 5 Nummer 29 nach dem Wort "Zwischenspeicherung" die Wörter ", wobei unter dem Begriff der Zwischenspeicherung auch die Zuführung der gespeicherten Energie zur Verwertung im Verkehrs-, Industrie- und Gassektor zu verstehen ist," einzufügen.

Begründung

Ohne diese explizite Nennung ist eine Systemintegration des Speichergases in den Verkehrs- und Industriesektor nicht wirtschaftlich möglich. Ein weiterer positiver Nebeneffekt der Nutzung in den beiden genannten Sektoren wäre, dass die EEG-Umlage um die Strommenge, welche zur Wasserstoffproduktion

benötigt wird, auf Grund der Direktvermarktung gemäß § 20 Absatz 1 Nummer 2 entlastet wird.

Wi 7. Zu Artikel 1 (§ 5 Nummer 33a - neu - EEG 2014)

In Artikel 1 ist in § 5 nach Nummer 33 folgende Nummer 33a anzufügen:

'33a. "Wasserkraftanlage" jede alleinstehende oder durch eine gemeinsame Querverbauung verbundene Anlage, die über diejenigen Komponenten verfügt, die als zwingende Mindestvoraussetzung zur Erzeugung von Strom aus Wasserkraft erforderlich sind.'

Begründung:

Zum Erhalt der Wasserkrafterzeugung und zum umweltverträglichen Heben der noch bestehenden Ausbaupotenziale ist eine klarstellende Definition des Anlagenbegriffs bei der Wasserkraft erforderlich. Zusätzliche Stromerzeugungseinheiten an bestehenden Standorten sollten als Neuanlagen gelten. Dementsprechend sollte der Anlagenbegriff als erfüllt angesehen werden, wenn die neue Erzeugungseinheit über diejenigen Komponenten verfügt, die als zwingende Mindestvoraussetzung zur Erzeugung von Strom aus Wasserkraft erforderlich sind, auch wenn die Erzeugungseinheiten baulich, etwa durch eine gemeinsame Staumauer, miteinander verbunden sind.

Wi 8. Zu Artikel 1 (§ 9 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 EEG 2014)

AV

In Artikel 1 ist § 9 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 wie folgt zu fassen:

"2. die hydraulische Verweilzeit in dem gasdichten und an eine Gasverwertung angeschlossenen System mindestens 150 Tage beträgt, sofern das nach der VDI-Richtlinie 4630* [: 2014-04 (Entwurf)] ermittelte Methanrestgaspotential 1,5 Prozent überschreitet und"

[nur Wi]

* Amtlicher Hinweis: Zu beziehen bei der Beuth Verlag GmbH, 10772 Berlin sowie bei der Deutschen Nationalbibliothek archivmäßig gesichert niedergelegt.

Begründung:

Der Gesetzentwurf berücksichtigt in keiner Weise verfahrens-, prozess- oder substrattechnische Unterschiede des Biogasproduktionsprozesses. Nach dem derzeitigen Stand der Wissenschaft und Technik ist die VDI-Richtlinie 4630 die geeignetste Entscheidungshilfe zur Bewertung von Methanrestgaspotentialen.

Wi 9. Zu Artikel 1 (§ 9 Absatz 5 Satz 2 bis 4 - neu -, § 90a - neu - EEG 2014)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

a) In § 9 Absatz 5 ist Satz 2 durch folgende Sätze zu ersetzen:

"Satz 1 Nummer 1 und 2 ist nicht anzuwenden, wenn

1. die Anlage durch ein Gutachten einer akkreditierten Versuchseinrichtung jeweils zum 1. März und zum 1. September eines Kalenderjahres nachweist, dass die Restmethanbildung 1,5 Prozent der in der Biogasanlage gebildeten Methanmenge nicht übersteigt,
2. oder zur Erzeugung des Biogases mindestens 80 Masseprozent Gülle eingesetzt wird.

Das Verfahren der Probenahme und Berechnung der Restmethanbildung nach Satz 2 Nummer 1 regelt eine Rechtsverordnung nach § 90a. Überschreitet die Anlage den Grenzwert dreimal, ist Satz 1 Nummer 1 und 2 auf Dauer einzuhalten."

b) Nach § 90 ist folgender § 90a einzufügen:

"§ 90a

Verordnungsermächtigung zur Probenahme und Berechnung der Restmethanbildung

Das Bundesministerium für Umwelt, Bau, Naturschutz und Reaktorsicherheit wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft und mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates

1. das Verfahren der Probenahme nach § 9 Absatz 5 Satz 2 Nummer 1,

2. den nach § 9 Absatz 5 Satz 2 Nummer 1 zur Probenahme berechtigten Personenkreis und
3. die Methode der Restmethanbestimmung zu regeln."

Folgeänderung:

Im Inhaltsverzeichnis ist nach der Angabe zu § 90 die Angabe "90a Verordnungsermächtigung zur Probenahme und Berechnung der Restmethanbildung" einzufügen.

Begründung:

Zu Buchstabe a:

Eine starre zeitliche Regelung (150 Tage), wie der Gesetzentwurf sie vorsieht, sagt nichts über den Restmethangehalt in einem Gärrestlager aus. Daher soll diese Regelung geändert werden. Mit der zweimaligen Prüfung pro Jahr werden die unterschiedlichen Außentemperaturen im Winter und Sommer berücksichtigt, die auf das unbeheizte Gärrestlager einwirken. Der Grenzwert von 1,5 Prozent der Restmethanbildung stellt auf Untersuchungen und die Regelungen in der Technischen Richtlinie VDI 3475 Blatt 4 ab und nimmt die Verschärfung, die über die Technische Richtlinie VDI 3475 Blatt 4 hinausgeht, zurück. Mit der Untersuchung soll gewährleistet werden, dass beim Einsatz von verschiedenen Einsatzstoffen Methan lediglich unter diesem Grenzwert in die Atmosphäre dringen kann. Bei Überschreitung des Grenzwertes wird auf die Errichtung eines gasdichten Gärrestlagers abgestellt. Nach dreimaliger Überschreitung ist davon auszugehen, dass die Überschreitung nicht von einer Störung oder einem technischen Defekt herrührt, sondern durch die im Normalfall eingesetzten Stoffe entsteht und somit eine gasdichte Abdeckung gerechtfertigt ist. Gleichzeitig werden so effizientere Verfahren zugelassen, die eine ausreichende Vergärung gewährleisten und Effizienzbestrebungen nicht verhindern.

Durch die Änderung soll die bestehende Regelung für Anlagen, die 100 Prozent Gülle einsetzen, auf Anlagen ausgeweitet werden, die mindestens 80 Prozent Gülle einsetzen. Für Anlagen, die mindestens 80 Prozent Gülle einsetzen, ist die hydraulische Verweilzeit im Gärprozess wesentlich geringer (durchschnittliche HRT bei Vergärung von Gülle: ca. 30 bis 40 Tage; durchschnittliche HRT bei Vergärung von Gülle und NawaRo: ca. 80 bis 100 Tage). Die Vergärung von Gülle ist im Hinblick auf die Verbesserung des Treibhausgaspotentials gewünscht und hat darüber hinaus in der Regel hygienisierende Effekte. Durch die Ausweitung der Regelung wird die Finanzierungssituation von Kleinanlagen bis 75 kW unterstützt. Einer Überregulierung durch die 150-Tage-Regelung für Gülleanlagen soll somit

entgegengewirkt werden.

Zu Buchstabe b:

Mit der Verordnungsermächtigung zur Probenahme und Berechnung der Restmethanbildung soll neben dem Verfahren der Probenahme und dem zur Probenahme berechtigten Personenkreis vor allem die Methode der Restmethanbestimmung verbindlich festgelegt werden. Dies ist erforderlich, um einen einheitlichen Vollzug zu gewährleisten. Die KTBL/VDLUFA-Arbeitsgruppe Biogas erarbeitet derzeit eine Methode zur Restmethanbestimmung.

U 10. Zu Artikel 1 (§ 20 Absatz 1 EEG 2014)

In Artikel 1 ist § 20 Absatz 1 wie folgt zu fassen:

"(1) Anlagenbetreiber dürfen mit jeder Anlage nur zum ersten Kalendertag eines Quartals zwischen folgenden Veräußerungsformen wechseln:

1. der geförderten Direktvermarktung,
2. einer sonstigen Direktvermarktung,
3. der Einspeisevergütung nach § 35.

Ein Wechsel in die Einspeisevergütung nach § 36 ist nur zum ersten Kalendertag eines Monats möglich."

Begründung:

Kurze Wechselfristen verhindern eine echte Integration in den Strommarkt, weil in Zeiten hoher Einspeisung ein schneller Rückfall in die Einspeisevergütung möglich ist. Zudem werden Mitnahmeeffekte ermöglicht, wenn die Vermarktungsmethode gewählt werden kann, die gerade die höchsten Erlöse verspricht.

AV
U 11. Zu Artikel 1 (§ 20 Absatz 2 Satz 2 - neu -,
Satz 3 - neu - EEG 2014)

In Artikel 1 sind dem § 20 Absatz 2 folgende Sätze anzufügen:

"Abweichend von Satz 1 kann zur Erzeugung von Speichergas jedoch ein relativer Anteil der erzeugten Strommenge veräußert werden. Der relative Anteil des gemäß Absatz 1 Nummer 2 zur Erzeugung von Speichergas vermarkteten

Stroms ist unter Beachtung des § 21 dem Netzbetreiber vorab mitzuteilen."

Begründung:

Auf Grund der Witterungsabhängigkeit der Wind- und PV-Anlagen im Stromproduktionsprozess kann eine System- bzw. Stromversorgungsoptimierung nur erfolgen, wenn nicht die gesamte Stromerzeugungsanlage aus dem System genommen wird, sondern nur Anteile der Stromproduktion. Sofern die Erzeugung von dem prognostischen Plan abweicht oder das Stromsystem den Bedarf der gesamten produzierten Strommenge abfragt, ist ein Eingriff in die Nutzung des Stroms erforderlich. Es wäre daher kontraproduktiv, den Anlagenbetreiber in seiner Flexibilität zur Produktion von Speichergas auf Grund eines Verbotes zur anteiligen Vermarktung des Stroms einzuschränken.

Wi 12. Zu Artikel 1 (§ 27 Absatz 2 bis 4, § 28 Absatz 2 bis 6 EEG 2014)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

a) § 27 Absatz 2 bis 4 sind wie folgt zu fassen:

"(2) Die anzulegenden Werte nach den §§ 42 bis 44 verringern sich ab dem Jahr 2016 jeweils zum 1. Januar eines Jahres um 2 Prozent gegenüber den in den jeweils vorangegangenen zwölf Kalendermonaten geltenden anzulegenden Werten.

(3) Die Absenkung nach Absatz 2 erhöht sich auf 5,08 Prozent, wenn der nach § 25 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a veröffentlichte Brutto-Zubau* von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Biomasse in dem gesamten Bezugszeitraum nach Absatz 4 das Ziel nach Absatz 1 überschreitet.

(4) Bezugszeitraum ist der Zeitraum nach dem letzten Kalendertag des 18. Monats und vor dem ersten Kalendertag des fünften Monats, der jeweils dem 1. Januar vorangeht."

b) § 28 Absatz 2 bis 6 sind wie folgt zu fassen:

"(2) Die anzulegenden Werte nach § 47 verringern sich ab dem Jahr 2016 jeweils zum 1. Januar eines Jahres um 1,6 Prozent gegenüber den in den jeweils vorangegangenen zwölf Kalendermonaten geltenden anzulegenden Werten.

* ist gegebenenfalls mit Ziffer 4 redaktionell zusammenzuführen

(3) Die Absenkung der anzulegenden Werte nach Absatz 2 erhöht sich, wenn der nach § 25 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe c veröffentlichte Netto-Zubau von Windenergieanlagen an Land in dem gesamten Bezugszeitraum nach Absatz 6 den Zielkorridor nach Absatz 1

1. um bis zu 200 Megawatt überschreitet, auf 2,0 Prozent,
2. um mehr als 200 Megawatt überschreitet, auf 2,4 Prozent,
3. um mehr als 400 Megawatt überschreitet, auf 3,2 Prozent,
4. um mehr als 600 Megawatt überschreitet, auf 4,0 Prozent oder
5. um mehr als 800 Megawatt überschreitet, auf 4,8 Prozent.

(4) Die Absenkung der anzulegenden Werte nach Absatz 2 verringert sich, wenn der nach § 25 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe c veröffentlichte Netto-Zubau von Windenergieanlagen an Land in dem gesamten Bezugszeitraum nach Absatz 6 den Zielkorridor nach Absatz 1

1. um bis zu 200 Megawatt unterschreitet, auf 1,2 Prozent,
2. um mehr als 200 Megawatt unterschreitet, auf 0,8 Prozent oder
3. um mehr als 400 Megawatt unterschreitet, auf null.

(5) Die Absenkung der anzulegenden Werte nach Absatz 2 verringert sich auf null und es erhöhen sich die anzulegenden Werte nach § 47 gegenüber den in den jeweils vorangegangenen zwölf Kalendermonaten geltenden anzulegenden Werten, wenn der nach § 25 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe c veröffentlichte Netto-Zubau von Windenergieanlagen an Land in dem gesamten Bezugszeitraum nach Absatz 6 den Zielkorridor nach Absatz 1

1. um mehr als 600 Megawatt unterschreitet, um 0,8 Prozent oder
2. um mehr als 800 Megawatt unterschreitet, um 1,6 Prozent.

(6) Bezugszeitraum ist der Zeitraum nach dem letzten Kalendertag des 18. Monats und vor dem ersten Kalendertag des 5. Monats, der jeweils dem 1. Januar vorangeht."

Begründung:

Sowohl in § 27 Absatz 2 bis 4 als auch in § 28 Absatz 2 bis 6 soll die vierteljährliche Anpassung der Degression auf eine jährliche Anpassung ausgedehnt werden.

Der Aufwand für eine quartalsweise Berechnung von Degressionsraten steht in keinem Verhältnis zu dem Nutzen und verursacht nur Kosten und Aufwand für Behörden und Planer. Eine verlässliche Planbarkeit insbesondere für die zu treffende Investitionsentscheidung wird hierdurch nicht gewährt. Dieser Effekt wäre dadurch zu mildern, dass der Deckel seltener "atmet", also von der vierteljährlich rollierenden Betrachtung zu einer jährlichen gewechselt wird.

Bezugszeitraum und damit maßgeblicher Zeitraum für die Feststellung einer Überschreitung des Ausbauziels nach Absatz 1 der §§ 27 und 28 wäre dann jeweils der Zeitraum zwischen dem 1. August und dem 31. Juli eines Jahres. Damit wäre den betroffenen Anlagenbetreibern fünf Monate vor Inbetriebnahme ihrer Anlagen bekannt, ob die erhöhte Degression greift oder nicht.

Wi
U
13. Zu Artikel 1 (§ 27 Absatz 5 - neu -, § 28 Absatz 7 - neu -, § 29 Absatz 5a - neu - EEG 2014)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

a) Dem § 27 ist folgender Absatz 5 anzufügen:

"(5) Ist in einem oder mehreren vergangenen Bezugszeiträumen der Zielkorridor unter- oder überschritten worden, so gilt der Zielkorridor im Bezugszeitraum nach Absatz 4 erst dann als unter- oder überschritten, wenn der Zubau in den Bezugszeiträumen in Summe den Zielkorridor der Bezugszeiträume unter- oder überschreitet."

b) Dem § 28 ist folgender Absatz 7 anzufügen:

"(7) Ist in einem oder mehreren vergangenen Bezugszeiträumen der Zielkorridor unter- oder überschritten worden, so gilt der Zielkorridor im Bezugszeitraum nach Absatz 6 erst dann als unter- oder überschritten, wenn der Zubau in den Bezugszeiträumen in Summe den Zielkorridor der Bezugszeiträume unter- oder überschreitet."

c) In § 29 ist nach Absatz 5 folgender Absatz 5a einzufügen:

"(5a) Ist in einem oder mehreren vergangenen Bezugszeiträumen der Zielkorridor unter- oder überschritten worden, so gilt der Zielkorridor im Bezugszeitraum nach Absatz 5 erst dann als unter- oder überschritten, wenn der Zubau in den Bezugszeiträumen in Summe den Zielkorridor der Bezugszeiträume unter- oder überschreitet."

Begründung:

Um die Zielkorridore für Biomasse, Windenergie an Land sowie Photovoltaik tatsächlich erfüllen zu können, sind sowohl in § 27 als auch in § 28 und § 29 Regelungen erforderlich, wie diese Ziele auch bei Unter- oder Überschreitung gegebenenfalls in Folgejahren kompensiert werden können.

Die Degression sollte auf eine Unter- bzw. Überschreitung des Zielkorridors in der Vorperiode so reagieren, dass so lange keine niedrigeren bzw. erhöhten Degressionsschritte einsetzen, bis der - über die betreffenden Betrachtungszeiträume kumulierte - untere bzw. obere Rand des Korridors überschritten ist. Der Zielkorridor selbst wird beibehalten - der Betrachtungszeitraum jedoch ausgeweitet.

Beispiel: Wenn in einem Jahr nur 1 GW Windenergie an Land zugebaut wird und im Folgejahr 4 GW, sollten die 4 GW des zweiten Jahres nicht isoliert betrachtet werden und eine erhöhte Degression auslösen, sondern es sollte die Summe der beiden Jahre zugrunde gelegt und somit die "normale" Degression folgen.

U 14. Zu Artikel 1 (§ 29 Absatz 1 Satz 2 - neu - EEG 2014)

In Artikel 1 ist dem § 29 Absatz 1 folgender Satz anzufügen:

"Dabei bleiben die im Rahmen der gemäß § 2 Absatz 5 Satz 2 geplanten Ausschreibung der Förderung für Freiflächenanlagen realisierten Megawatt bei der Berechnung des Brutto-Zubaus im Sinne von Satz 1 unberücksichtigt."

Begründung:

Mit der Ausschreibung soll die Vergütungshöhe für PV-Freiflächenanlagen außerhalb des EEG ermittelt werden. Würde dieser Zubau auf den Zielkorridor angerechnet werden, hätte dies auch Auswirkungen auf die Degression. Dies führt zu einer Verzerrung der tatsächlichen Verhältnisse des Ausbaus der PV-Anlagen. Folge wäre ein weiterer Einschnitt, der insbesondere kleinere und mittlere PV-Anlagen treffen würde, die weiterhin innerhalb des EEG vergütet werden.

U 15. Zu Artikel 1 (§ 29 Absatz 5 EEG 2014)

In Artikel 1 sind in § 29 Absatz 5 die Wörter "des 14. Monats" durch die Wörter "des 5. Monats" zu ersetzen.

Folgeänderungen:

In Artikel 1 ist § 29 wie folgt zu ändern:

- a) In Absatz 3 sind im zweiten Halbsatz nach den Wörtern "in dem gesamten Bezugszeitraum nach Absatz 5" die Wörter ", multipliziert mit dem Faktor vier," einzufügen.
- b) In Absatz 4 sind im zweiten Halbsatz nach den Wörtern "in dem gesamten Bezugszeitraum nach Absatz 5" die Wörter ", multipliziert mit dem Faktor vier," einzufügen.

Begründung:

Der vorgesehene "atmende" Degressionsmechanismus für die PV-Vergütung ist in seiner bisherigen und auch künftig geplanten Ausgestaltung nicht in der Lage, einen etwaigen Markteinbruch im Sinne der notwendigen Zielerreichung ausreichend zeitnah und damit wirksam aufzufangen.

Mit der vorgesehenen, auf 12 Monate angelegten Reaktionsdauer auf die konkreten Gegebenheiten des Marktes wäre eine notwendige rasche Anpassung nicht möglich. Zudem ergeben sich durch die lange Anpassungszeitdauer von 12 Monaten eine Nivellierung der Marktereignisse und damit keine rasche und wirksame Anpassung an die jeweiligen Gegebenheiten des Marktes. Es würde zu spät und nicht wirksam genug angepasst.

Diese EEG-Vergütungssystematik für die Photovoltaik muss daher dahingehend nachjustiert werden, dass eine deutliche Stärkung der marktabhängigen Auffangwirkung bei Unterschreiten des politisch gewollten Ausbauziels von jährlich 2,5 GW auch tatsächlich zeitnah erreicht wird.

Um die Reaktionsgeschwindigkeit dieses Mechanismus zu erhöhen, muss hierbei der Bezugszeitraum für die Ermittlung der zubauabhängigen Degression bei der Förderung von Strom aus solarer Sonnenenergie in § 29 Absatz 5 von zwölf auf drei Monate verkürzt werden. Diese Verkürzung gewährleistet eine zeitnahe Reaktion auf die jeweiligen Rahmenbedingungen. Die Verkürzung des Bezugszeitraums von zwölf auf drei Monate macht als Folgeänderung erforderlich, dass der im Zeitraum von nun drei Monaten zu betrachtende Zubau auf 12 Monate hochgerechnet, also mit dem Faktor vier multipliziert, werden muss, damit der jährliche Zubau nach § 29 Absatz 3 und 4 ermittelt werden kann.

Eine Erhöhung der Frequenz der erforderlichen Überprüfungen und damit ein erhöhter Verwaltungsaufwand werden durch die Änderung nicht ausgelöst. Bereits im Gesetzentwurf wird die Degressionsrate alle 3 Monate festgelegt.

Wi 16. Zu Artikel 1 (§ 34 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 EEG 2014)

In Artikel 1 § 34 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 sind jeweils nach dem Wort "jederzeit" die Wörter "im Rahmen des für den Betrieb der Anlage genehmigten Umfangs" einzufügen.

Begründung:

Ein Anspruch auf die Marktprämie besteht nur, wenn die Anlagen fernsteuerbar im Sinne des § 34 Absatz 1 EEG 2014 sind. Eine Fernsteuerung ist bei Wasserkraftanlagen auf Grund wasserwirtschaftlicher Vorgaben jedoch häufig nicht möglich. Die Änderung stellt deshalb klar, dass die Befugnis zur ferngesteuerten Reduzierung der Anlagenleistung nur in den Grenzen des jeweils genehmigten Umfangs eingeräumt werden muss.

AV 17. Zu Artikel 1 (§ 35 Absatz 2 EEG 2014)

U

In Artikel 1 ist § 35 Absatz 2 wie folgt zu fassen:

"(2) Der Anspruch nach § 19 in Verbindung mit Absatz 1 besteht für Strom aus Anlagen, die eine installierte Leistung von höchstens 500 Kilowatt haben."

Begründung:

Das Vergütungsmodell der Direktvermarktung wurde im EEG 2012 neben dem Grundvergütungsmodell dazu eingeführt, um Bioenergieanlagen mit einer Leistung von mehr als 500 kW, welche im Vergleich zu kleineren Anlagen geringere Stückkosten (bezogen auf kW) aufweisen, in den konventionellen Strommarkt zu überführen. Dieser Übergang wird mit einer degressiven Marktprämie sichergestellt. Langfristig bietet die Marktprämie jedoch keinen Investitionsschutz, da keine festen Einspeisevergütungen garantiert werden. Aus diesem Grund sollte für Anlagen mit höchstens 500 kW Leistung die Wahlfreiheit erhalten bleiben, langfristig über rechtsverbindliche Grundvergütungsansprüche Investitionen abzusichern.

AV 18. Zu Artikel 1 (§ 36 Absatz 1 Satz 2 - neu - EEG 2014)

U

In Artikel 1 ist dem § 36 Absatz 1 folgender Satz anzufügen:

"Als Ausnahmefälle für Anlagen in der Direktvermarktung gelten die Insolvenz

des Direktvermarktungsunternehmens und die Aufnahme des Anlagenbetriebes."

Begründung:

Die Ausnahmefälle sind derzeit nur in der Begründung zum Gesetzentwurf beschrieben. Eine explizite Nennung im Gesetzestext dient der Klarstellung des Gewollten.

U 19. Zu Artikel 1 (§ 36 Absatz 2 Satz 1 EEG 2014)

In Artikel 1 ist § 36 Absatz 2 Satz 1 wie folgt zu fassen:

"Die Höhe der Einspeisevergütung berechnet sich aus den anzulegenden Werten und den §§ 20 bis 30, wobei sich die anzulegenden Werte nach den §§ 25 bis 29 in der ersten sechs Monaten um 5 Prozent und ab dem 7. Monat um 40 Prozent gegenüber dem nach § 25 Absatz 3 Satz 1 anzulegenden Wert verringern."

Begründung:

Eine sofortige Kürzung der Einspeisevergütung in Ausnahmefällen (Ausfall des Direktvermarkters) um 20 Prozent führt zu höheren Finanzierungsaufschlägen und erschwerten Finanzierungsbedingungen durch die Banken.

Die Begrenzung der gesicherten Vergütung auf 95 Prozent ist einerseits geeignet, diese Finanzierungsaufschläge im Vorfeld zu minimieren und andererseits genügend Anreiz, um in den zur Verfügung stehenden sechs Monaten einen Wiedereinstieg in die Direktvermarktung zu erreichen, da nach diesem Zeitpunkt eine Kürzung der Vergütung um 40 Prozent droht.

Wi
U 20. Zu Artikel 1 (§ 38 Absatz 2 Satz 1 EEG 2014)

In Artikel 1 ist in § 38 Absatz 2 Satz 1 nach den Wörtern "erhöht wurde" folgender Halbsatz einzufügen:

"; falls keine Zulassung erforderlich war, gilt dies entsprechend, wenn die Ertüchtigungsmaßnahme bei der zuständigen Wasserbehörde angezeigt und von dieser bescheinigt wurde, dass die Wasserkraftnutzung den Anforderungen nach §§ 33 bis 35 des Wasserhaushaltsgesetzes entspricht."

Begründung:

Die Änderung dient der Klarstellung, dass ein Anspruch auf finanzielle Förderung auch für solche Ertüchtigungsmaßnahmen besteht, für die ein wasserrechtliches Zulassungsverfahren nicht erforderlich ist. Die Beschränkung der Förderung auf wasserrechtlich zugelassene Ertüchtigungsmaßnahmen ist nicht gerechtfertigt. Gerade Maßnahmen zur Leistungserhöhung bei bestehenden Anlagen, die ohne Veränderung der bestehenden wasserwirtschaftlichen Situation und damit ohne Zulassung durchgeführt werden können (so genannte Modernisierungen), sollten ebenfalls gefördert werden. Durch die Ergänzung werden solche Modernisierungen, die im bestehenden Kraftwerk ohne Auswirkungen auf Wasserstands- und Abflussverhältnisse und somit ohne Beeinträchtigungen der Gewässerökologie durchgeführt werden können, förderfähig. Der Nachweis, dass die Wasserkraftnutzung die wasserrechtlichen Anforderungen nach §§ 33 bis 35 WHG einhält, wird durch eine Bescheinigung der zuständigen Wasserbehörde erbracht. Durch die Bescheinigung wird gewährleistet, dass die maßgeblichen gewässerökologischen Anforderungen eingehalten werden.

U 21. Zu Artikel 1 (§ 38 Absatz 4 - neu - EEG 2014)

In Artikel 1 ist dem § 38 folgender Absatz 4 anzufügen:

"(4) Ein Anspruch auf finanzielle Förderung nach den Absätzen 1 und 2 besteht nur, solange die Wasserkraftnutzung die wasserrechtlichen Anforderungen einhält. Die zuständige Wasserbehörde darf den Netzbetreiber über schwerwiegende Verstöße gegen wasserrechtliche Anforderungen informieren."

Folgeänderung:

In Artikel 1 ist in § 24 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 die Angabe "oder § 20 Absatz 2" durch die Wörter "§ 20 Absatz 2 oder § 38 Absatz 4 Satz 1" zu ersetzen.

Begründung:

Eine finanzielle Förderung sollte nur erfolgen, wenn die Wasserkraftnutzung die wasserrechtlichen Anforderungen einhält. Die Ergänzung verknüpft die finanzielle Förderung an die Einhaltung der wasserrechtlichen Anforderungen und schafft dadurch eine eigene Fördervoraussetzung (Absatz 4 Satz 1). Es erscheint nicht sachgerecht, den Nachweis der Einhaltung ökologischer Anforderungen allein auf die Momentaufnahme der wasserrechtlichen Zulassung zu beschränken und letztlich für den Förderzeitraum von 20 Jahren lediglich auf die Instrumente der Gewässeraufsicht zu verweisen. Die Ergänzung gewährleistet, dass im Rahmen des EEG 2014 eine finanzielle Förderung für Strom

aus Wasserkraftanlagen ausgeschlossen wird, deren Betrieb im Widerspruch zu den einschlägigen gesetzlichen Vorgaben steht.

Für die zuständige Wasserbehörde wird durch Satz 2 des Absatzes 4 die datenschutzrechtliche Rechtsgrundlage zur Information des Netzbetreibers bei einem erheblichen und länger andauernden Verstoß (schwerwiegender Verstoß) gegen wasserrechtliche Anforderungen geschaffen. Die zuständige Wasserbehörde überwacht die Einhaltung der wasserrechtlichen Anforderungen während des Betriebs der Wasserkraftanlage. Stellt sie hierbei einen schwerwiegenden Verstoß fest, kann sie den Netzbetreiber darüber informieren, dass die wasserrechtlichen Anforderungen nicht eingehalten sind. Insoweit verringert sich die Förderung gemäß § 24 Absatz 2 EEG 2014.

Die Ergänzung in § 38 bedingt eine Folgeänderung in § 24 Absatz 2 EEG 2014, der die Verstöße auflistet, die zu einer Reduzierung der Förderung auf den Monatsmarktwert führen. Bei der Aufzählung in § 24 Absatz 2 Nummer 1 EEG 2014 ist § 38 Absatz 4 Satz 2 zu ergänzen.

AV
U

22. Zu Artikel 1 (§ 42 Absatz 1,
Absatz 2 - neu -,
Absatz 3 - neu - EEG 2014),
Artikel 13 (Änderung der Biomasseverordnung)

- a) In Artikel 1 ist § 42 wie folgt zu ändern:
- aa) Dem bisherigen Wortlaut ist die Absatzbezeichnung "(1)" voranzustellen.
- bb) Folgende Absätze 2 und 3 sind anzufügen:
- "(2) Der anzulegende Wert erhöht sich nach Absatz 1 Nummer 1 bis 3 für Strom aus Biogas oder Biomethan,
1. soweit der Strom entsprechend dem jeweiligen Einsatzstoff-Energieertrag aus Einsatzstoffen der Anlage 2 zur Biomasseverordnung, mit Ausnahme von maisartigen Substraten, erzeugt wird (Einsatzstoffvergütungsklasse I),
 - a) bis einschließlich einer Bemessungsleistung von 500 Kilowatt um 5,0 Cent pro Kilowattstunde und
 - b) bis einschließlich einer Bemessungsleistung von 5 Megawatt um 4,0 Cent pro Kilowattstunde,
 2. soweit der Strom entsprechend dem Einsatzstoff-Energieertrag aus Einsatzstoffen der Anlage 3 zur Biomasseverordnung erzeugt wird (Einsatzstoffvergütungsklasse II),

- a) bis einschließlich einer Bemessungsleistung von 500 Kilowatt um 8,0 Cent pro Kilowattstunde und
- b) bis einschließlich einer Bemessungsleistung von 5 Megawatt um 5,0 Cent pro Kilowattstunde.

(3) Der Anspruch auf die erhöhte Vergütung nach Absatz 2 besteht nur, wenn

1. mindestens 60 Masseprozent Gülle, Futterreste, rein pflanzliche Nebenprodukte gemäß der Positivliste zu Nummer V Anlage 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2011 geltenden Fassung und/oder Landschaftspflegematerial gemäß Anlage 3 Nummer 5 der Biomasseverordnung eingesetzt werden,
2. höchstens 30 Masseprozent ein und desselben Einsatzstoffes gemäß Anlage 2 der Biomasseverordnung eingesetzt wird,
3. keine gentechnisch veränderten Pflanzen eingesetzt werden und
4. zum Anbau von Einsatzstoffen nach Nummer 2 kein Dauergrünland umgebrochen wird."

b) Artikel 13 ist wie folgt zu fassen:

'Artikel 13

Änderung der Biomasseverordnung

In Anlage 3 Nummer 4 der Biomasseverordnung vom 21. Juni 2001 (BGBl. I S. 1234), die zuletzt durch Artikel 5 Absatz 10 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) geändert worden ist, werden die Wörter "(als Zwischenfrucht von Ackerstandorten)" gestrichen.'

Begründung:

Der Koalitionsvertrag sieht den überwiegenden Einsatz von Abfall- und Reststoffen in Bioenergieanlagen vor und will die "Vermaisung" der Landschaft verhindern. Mit der ersatzlosen Streichung der Förderung für sämtliche Energiepflanzen, Landschaftspflegematerial, Wirtschaftsdünger einschließlich Gülle (ausgenommen Kleinanlagen), Kurzumtriebsholz und Stroh geht der Gesetzentwurf weit darüber hinaus und beschränkt den Zubau ausschließlich auf Gülleklein- und Bioabfallanlagen.

Umweltpolitisch gewünschte Energiepflanzen wie alternative Energiepflanzen, Klee gras, Sonnenblumen und die genannten Bioabfall- und Reststoffe müssen weiterhin als Einsatzstoffe zur Verfügung stehen, um die Potenziale der Bio-

energie sinnvoll auszuschöpfen und die Biogastechnologie weiterzuentwickeln. Dabei wird Mais explizit ausgeschlossen. Die im Gesetzentwurf enthaltenen Einspeisevergütungen für Neuanlagen verhindern jedoch durch die ersatzlose Streichung der Einsatzstoffvergütungsklassen und die Fortschreibung der Degression einen wirtschaftlichen Betrieb von Biogasanlagen jeglicher Art.

Um dem Anliegen des Koalitionsvertrages zu entsprechen und eine Weiterentwicklung der Biogastechnologie zu ermöglichen, werden kostendeckende Vergütungssätze mit Mindestkriterien an die Einsatzstoffe verbunden. Der überwiegende Einsatz von Abfall- und Reststoffen wird durch den Mindesteinsatz von 60 Masseprozent gesichert.

Die bisherigen Einsatzstoffvergütungsklassen, mit Ausnahme von Mais, bleiben erhalten, die Vielzahl der Vergütungssätze wird reduziert. Als einzige weitere Korrektur in der Biomasseverordnung wird Klee gras auch als Hauptfrucht zugelassen.

Bioenergie spielt bei der Energiewende eine entscheidende Rolle im Wärmemarkt, zur bedarfsgerechten Stromproduktion und zur Bereitstellung von Systemdienstleistungen. Ein einseitiger Kostenvergleich mit fluktuierenden erneuerbaren Energiequellen ist deshalb nicht sachgerecht. Auf Grund der relativ niedrigen Zubaurate von Bioenergieanlagen werden die vorgeschlagenen höheren Vergütungssätze für Neuanlagen zudem nur marginale Auswirkungen auf die EEG-Umlage haben.

AV
(bei
Annahme
entfallen
Ziffer 24
und 26)

23. Zu Artikel 1 (§ 44 EEG 2014)

In Artikel 1 ist § 44 wie folgt zu fassen:

"§ 44

Vergärung von Gülle

Für Strom aus Anlagen, in denen Biogas eingesetzt wird, das durch anaerobe Vergärung von Biomasse im Sinne der Biomasseverordnung gemäß den Anlagen 2 und 3 der Biomasseverordnung in der ab 1. Januar 2012 geltenden Fassung mit Ausnahme von Silomais gewonnen worden ist, unter der Voraussetzung, dass der Strom am Standort der Biogaserzeugungsanlage erzeugt wird und zur Erzeugung des Biogases in dem jeweiligen Kalenderjahr durchschnittlich ein Anteil von Gülle (Güllebegriff nach Verordnung (EG) Nr. 1069/2009) mit Ausnahme von [Geflügelmist und Geflügeltrockenkot]* von mindestens 80 Masseprozent eingesetzt wird, beträgt der anzulegende Wert

* ist gegebenenfalls mit Ziffer 27 redaktionell zusammenzuführen

1. bis einschließlich einer Bemessungsleistung von 75 Kilowatt 23,73 Cent pro Kilowattstunde,
2. bis einschließlich einer Bemessungsleistung von 150 Kilowatt 19,50 Cent pro Kilowattstunde,
3. bis einschließlich einer Bemessungsleistung von 250 Kilowatt 18,50 Cent pro Kilowattstunde."

Begründung:

Um die Nutzung von Rest- und Abfallstoffen zu fokussieren, sollten die speziellen Vergütungsregelungen für Biomassekleinanlagen auch auf standortangepasste Anlagen bis 250 kW Leistung ausgeweitet werden. Dabei ist die Vergütungshöhe nach der Anlagengröße stufenweise anzupassen, da die Stückkosten je produzierter kWh bei zunehmender Anlagengröße sinken. Diese abgestufte Anpassung würde über Deutschland hinweg unterschiedlichen regionalen Gegebenheiten Beachtung schenken. Die kleinen 75 kW-Gülleanlagen bieten auf Grund der relativ hohen Investitionskosten trotz hoher Vergütung nur selten die Voraussetzungen für einen wirtschaftlichen Erfolg. Deshalb sollten auch mittelgroße Biogasanlagen durch angemessene Vergütungen in die Lage versetzt werden, die großen Wirtschaftsdüngerpotenziale vor allem im Hinblick auf die positiven Klimaschutzaspekte in Biogasanlagen zu nutzen, da bei diesen Anlagengrößen die Voraussetzungen für einen wirtschaftlichen Erfolg durch eine deutliche Kostendegression besser sind. Die Nutzung der anfallenden Wirtschaftsdünger in Biogasanlagen ist mit folgenden positiven Kriterien verbunden:

- Treibhausgasminderung durch die energetische Nutzung. Gegenüber der konventionellen Wirtschaftsdüngernutzung werden die freien Methanemissionen stark vermindert,
- Seuchenhygienische Verbesserung und Geruchsminderung durch Fermentation,
- Bessere Düngewirkung der Gärreste,
- erneuerbare Energie ohne Nutzungskonkurrenzen (Strom, Wärme, Kraftstoffe).

Da Biogasanlagen auf der Basis von reiner Gülle in der Regel ohne energiereiche Substrate wirtschaftlich und auch technisch wegen des großen Wärmebedarfs für die Fermenterheizung nicht realisierbar sind, wird der Anteil der Biomasse gemäß Anlagen 2 und 3 der Biomasseverordnung auf höchstens 20 Prozent beschränkt. Damit der Maisbedarf durch diese Anlagen nicht zusätzlich steigt, sollen diese Gülleanlagen ohne Mais betrieben werden. Futterreste und landwirtschaftliche Nebenprodukte sind dagegen zugelassen.

Wi
UZu Artikel 1 (§ 44 Nummer 2, § 51 Absatz 2 EEG 2014)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

(entfällt
bei
Annahme
von
Ziffer 23)

24. a) In § 44 Nummer 2 sind die Wörter "installierte Leistung" durch das Wort "Bemessungsleistung" zu ersetzen.
25. b) In § 51 Absatz 2 sind nach der Angabe "§ 43" die Wörter "oder § 44" einzufügen.

Begründung:

Der Gesetzentwurf sieht weiterhin eine gesonderte Vergütung von Güllekleinanlagen vor, die - wie alle anderen Biogasanlagen - die Möglichkeit zur Flexibilisierung erhalten sollten.

Um einen Anspruch auf den Flexibilitätszuschlag für neue Anlagen zu begründen, muss die installierte Leistung mehr als 100 kW betragen. Dies ist mit der Vergütungsregelung für Anlagen mit einer installierten Leistung von höchstens 75 kW nicht vereinbar.

Die Vergütungsregelung sollte - wie bei allen anderen Biogasanlagen - auf die Bemessungsleistung abstellen, um einerseits eine ausreichende Kapazität an flexibler Stromerzeugung zu ermöglichen und andererseits einen Anspruch auf finanzielle Förderung nach den Maßgaben der §§ 45 und 51 zu erhalten.

Wi
(entfällt
bei
Annahme
von
Ziffer 23)26. Zu Artikel 1 (§ 44 Nummer 2 EEG 2014)

In Artikel 1 ist in § 44 Nummer 2 die Angabe "75 Kilowatt" durch die Angabe "100 Kilowatt" zu ersetzen.

Begründung:

Die kleinen 75 kW Gülleanlagen bieten auf Grund der relativ hohen Investitionskosten trotz hoher Vergütung nur selten die Voraussetzungen für einen wirtschaftlichen Erfolg. Deshalb sollte diese Regelung auf Biogasanlagen mit einer Bemessungsleistung von 100 kW ausgeweitet werden. Dadurch sollen Güllekleinanlagen durch angemessene Vergütungen in die Lage versetzt

werden, die großen Wirtschaftsdüngerpotenziale vor allem im Hinblick auf die positiven Klimaschutzaspekte in Biogasanlagen zu nutzen, da bei diesen Anlagengrößen die Voraussetzungen für einen wirtschaftlichen Erfolg durch eine deutliche Kostendegression besser sind. Die Nutzung der anfallenden Wirtschaftsdünger in Biogasanlagen ist mit folgenden positiven Kriterien verbunden:

- Treibhausgasminderung durch die energetische Nutzung; gegenüber der konventionellen Wirtschaftsdüngernutzung werden die freien Methanemissionen stark vermindert,
- Seuchenhygienische Verbesserung und Geruchsminderung durch Fermentation,
- bessere Düngewirkung der Gärreste,
- Erneuerbare Energie ohne Nutzungskonkurrenzen (Strom, Wärme, Kraftstoffe).

Wi 27. Zu Artikel 1 (§ 44 Nummer 3 EEG 2014)

In Artikel 1 sind in § 44 Nummer 3 die Wörter "Geflügelmist und Geflügeltrockenkot" durch die Wörter "Wirtschaftsdünger aus der Geflügelhaltung" zu ersetzen.

Begründung:

Die Definition "Wirtschaftsdünger aus der Geflügelhaltung" ist umfassend und schließt die Definitionslücke zwischen Geflügelmist und Geflügeltrockenkot.

AV 28. Zu Artikel 1 (§ 44a - neu - EEG 2014)

In Artikel 1 ist nach § 44 folgender § 44a einzufügen:

"§ 44a

Verbrennung und thermochemische Umwandlung fester Biomasse

Für Strom aus Anlagen, in denen naturbelassenes Holz, Presslinge aus naturbelassenem Holz sowie Stroh und ähnliche pflanzliche Stoffe eingesetzt wird, beträgt der anzulegende Wert

1. bis einschließlich einer Bemessungsleistung von 50 Kilowatt 18,00 Cent pro Kilowattstunde,
2. bis einschließlich einer Bemessungsleistung von 150 Kilowatt 16,50 Cent

pro Kilowattstunde,

3. bis einschließlich einer Bemessungsleistung von 250 Kilowatt 15,50 Cent pro Kilowattstunde."

Folgeänderung:

In Artikel 1 ist in der Inhaltsübersicht nach der Angabe zu § 44 folgende Angabe einzufügen:

"§ 44a Verbrennung und thermochemische Umwandlung fester Biomasse"

Begründung:

Kleine Biomasseanlagen (< 250 kW), die mittels Verbrennung oder thermochemischer Vergasung feste Biomasse in Strom und Wärme umwandeln, sind zukunftssträchtige Technologiepfade, die über sehr hohe Wirkungsgrade verfügen. In Verbindung mit Nahwärmenetzen stellen diese dezentralen Anlagen - neben Strom - standortangepasst und bedarfsgerecht Wärme bereit. Besonders in den letzten zwei Jahren fanden in diesem Sektor erhebliche anlagentechnische Fortschritte statt. Damit die weitere Entwicklung dieses Sektors nicht gestoppt wird, ist es auch weiterhin erforderlich, den Einsatz dieser Technologie zu fördern. Grundbedingung für die Förderung der Anwendung dieser Technologie ist es, dass die Anlagen standortangepasst sind und primär Rest- und Abfallstoffe, wie z. B. Biomasse aus der Landschaftspflege oder Straßenbegleitgrün, bzw. umweltverträgliche nachwachsende Rohstoffe, wie z. B. Holz aus Kurzumtriebsplantagen, eingesetzt wird.

AV
(bei
Annahme
entfallen
Ziffern 30
und 31)

29. Zu Artikel 1 (§ 45 Absatz 9 - neu -, Absatz 10 - neu , Absatz 11 - neu -, Anlage 1a - neu - EEG 2014)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) Dem § 45 sind folgende Absätze 9 bis 11 anzufügen:

"(9) Aus einem Erdgasnetz entnommenes Gas gilt jeweils als Deponiegas, Klärgas, Grubengas, Biomethan oder Speichergas,

1. soweit die Menge des entnommenen Gases im Wärmeäquivalent am Ende eines Kalenderjahres der Menge von Deponiegas, Klärgas, Grubengas, Biomethan oder Speichergas entspricht, die an anderer Stelle

im Geltungsbereich dieses Gesetzes in das Erdgasnetz eingespeist worden ist, und

2. wenn für den gesamten Transport und Vertrieb des Gases von seiner Herstellung oder Gewinnung, seiner Einspeisung in das Erdgasnetz und seinem Transport im Erdgasnetz bis zu seiner Entnahme aus dem Erdgasnetz Massenbilanzsysteme verwendet worden sind.

(10) Die Vergütung nach den §§ 39, 40, 41, 42, 43 und 44 erhöht sich für Strom aus Anlagen, die aus einem Erdgasnetz entnommenes Gas einsetzen, das nach Absatz 9 als Deponiegas, Klärgas oder Biomethan gilt, und das vor der Einspeisung in das Erdgasnetz aufbereitet wurde, nach Maßgabe der Anlage 1a.

(11) Für Strom aus Anlagen, die aus einem Erdgasnetz entnommenes Gas einsetzen, das nach Absatz 9 als Biomethan gilt, und die nach dem 31. Dezember 2013 in Betrieb genommen werden, gilt Absatz 10 nur, wenn die installierte Leistung der Anlage 750 kW nicht übersteigt."

- b) Nach Anlage 1 ist eine Anlage 1a in redaktionell angepasster Form der Anlage 1 der am 31. Juli 2014 geltenden Fassung des EEG anzufügen.

Folgeänderung:

In der Inhaltsübersicht ist nach der Angabe zu Anlage 1 folgende Angabe einzufügen:

"Anlage 1a: Gasaufbereitungsbonus"

Begründung:

Der geplante Wegfall der Anreize für die Gasaufbereitung würde den sehr Erfolg versprechend beschrittenen Pfad der Energiespeicherung durch die Umwandlung von Biogas in Biomethan ausbremsen und somit auch die weitere Entwicklung von Aufbereitungsverfahren zum Erliegen bringen. Damit würde das flexibel einsetzbare und speicherfähige Biomethan als benötigter erneuerbarer Energieträger zum Ausgleich der fluktuierenden erneuerbaren Energien wegfallen. Die Abschaffung würde die weitere Technologieentwicklung im Bereich Biomethannutzung in der Kraft-Wärme-Koppelung abrupt stoppen.

U
(entfällt
bei
Annahme
von
Ziffer 29;
bei
Annahme
entfällt
Ziffer 31)

30. Zu Artikel 1 (§ 45 Absatz 6a - neu -
Anlage 1a - neu - EEG 2014)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

a) In § 45 ist nach Absatz 6 folgender Absatz 6a einzufügen:

"(6a) Die Vergütung nach den §§ 39, 40, 42 und 43 Absatz 1 erhöht sich für Strom aus Anlagen, die aus einem Erdgasnetz entnommenes Gas einsetzen, das nach Absatz 6 als Deponiegas, Klärgas oder Biomethan gilt, und das vor der Einspeisung in das Erdgasnetz aufbereitet wurde, nach Maßgabe der Anlage 1a um 2,0 Cent pro Kilowattstunde."

b) Nach Anlage 1 ist folgende Anlage 1a anzufügen:

"Anlage 1a

**Anspruchsvoraussetzungen für die
Vergütung bei Gasaufbereitung**

(zu § 45 Absatz 6a)

Der Anspruch auf die Vergütung nach § 45 Absatz 6a besteht für Strom, der in Anlagen mit einer Bemessungsleistung bis einschließlich 5 Megawatt erzeugt wird, soweit das Gas nach § 45 Absatz 6 eingespeist und vor der Einspeisung in das Erdgasnetz aufbereitet wurde und nachgewiesen wird, dass folgende Voraussetzungen eingehalten wurden:

- a) Methanemissionen in die Atmosphäre bei der Aufbereitung von höchstens 0,2 Prozent,
- b) ein Stromverbrauch für die Aufbereitung von höchstens 0,5 Kilowattstunden pro Normkubikmeter Rohgas,
- c) Bereitstellung der Prozesswärme für die Aufbereitung und die Erzeugung des Deponie-, Klär- oder Biogases aus erneuerbaren Energien, Grubengas oder aus der Abwärme der Gasaufbereitungs- oder Einspeiseanlage ohne den Einsatz zusätzlicher fossiler Energie und
- d) eine Nennleistung der Gasaufbereitungsanlage von höchstens 1 400 Normkubikmetern aufbereitetem Deponiegas, Klärgas oder Biogas pro Stunde."

Folgeänderung:

In der Inhaltsübersicht ist nach der Angabe zu Anlage 1 folgende Angabe anzufügen:

"Anlage 1a Anspruchsvoraussetzungen für die Vergütung bei Gasaufbereitung"

Begründung:

Der Vorschlag zur Änderung des Gesetzentwurfes sieht eine zusätzliche Vergütung von 2,0 Cent pro Kilowattstunde für Strom vor, der aus Gasen mit Gasaufbereitung stammt. Die inhaltlichen Anspruchsvoraussetzungen für die Vergütung der Gasaufbereitung entsprechen denen des EEG 2012.

Die Höhe der zusätzlichen Vergütung für die Gasaufbereitung wird im Unterschied zur Vergütung im EEG 2012 unabhängig von der maximalen Nennleistung der Gasaufbereitungsanlage vereinheitlicht und soll im Mittel die zusätzlichen Aufwendungen für die Gasaufbereitung ausgleichen.

Zahlreiche Studien sowie Praxiserfahrungen belegen, dass Biomethan ein unverzichtbarer Bestandteil der Energiewende ist, der unbedingt erhalten und möglichst ausgebaut werden muss. Eine wesentliche Herausforderung der Energiewende besteht angesichts der steigenden Mengen an Strom aus fluktuierenden erneuerbaren Quellen in der Bereitstellung von regel- und speicherbarer Energie. Eine weitere Herausforderung besteht in der Erhöhung des Anteils an erneuerbaren Energien in den Bereichen Wärme und Verkehr.

Biomethan ist gegenwärtig der einzige erneuerbare Energieträger, der gespeichert und anschließend bedarfsgerecht und hocheffizient in dezentralen BHKWs mit Kraft-Wärme-Kopplung eingesetzt werden kann. Dazu wird keine neue Speicherkapazität benötigt, das bereits flächendeckend vorhandene Erdgasnetz kann unbegrenzt genutzt werden. Biomethan kann neben der gekoppelten Strom- und Wärmeerzeugung ebenfalls als Biokraftstoff eingesetzt werden und leistet damit als einziger erneuerbarer Energieträger bereits heute einen relevanten Beitrag für alle Bereiche der Energiewende.

Die Erzeugung von Biomethan ist darüber hinaus vielfach an Standorten von Biogasanlagen ohne ausreichenden Wärmebedarf eine sinnvolle und umweltgerechte Alternative, um die Energieeffizienz der Anlage zu erhöhen.

Die vorgesehene Streichung des Gasaufbereitungs-Bonus führt zur Beendigung des Technologiepfades Biomethan in Deutschland. Neben Auswirkungen auf die Energiewende und die regionale Wertschöpfung wird sie auch zur Beendigung des deutschen Technologieexportes führen.

Als Begründung zur Streichung des Gasaufbereitungs-Bonus kommt nur ein einseitiger Kostenvergleich mit Strom aus fluktuierenden erneuerbaren Quellen in Frage. Auf Grund der genannten komplexen Herausforderungen ist er nicht sachgerecht und muss durch Einschätzungen zur Zielerreichung der Energiewende sowie Vollkostenanalysen ersetzt werden.

Wi
(entfällt
bei
Annahme
von
Ziffer 29
oder 30)

31. Zu Artikel 1 (§ 45 Absatz 6a - neu -, Anlage 1a - neu - EEG 2014)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

a) In § 45 ist nach Absatz 6 folgender Absatz 6a einzufügen:

"(6a) Der anzulegende Wert nach den §§ 39, 40, 42 und 43 erhöht sich für Strom aus Anlagen, die aus einem Erdgasnetz entnommenes Gas einsetzen, das nach Absatz 6 als Biomethan gilt, und das vor der Einspeisung in das Erdgasnetz aufbereitet wurde, nach Maßgabe der Anlage 1a."

b) Nach Anlage 1 wird folgende Anlage 1a eingefügt:

"Anlage 1a
Gasaufbereitung

(zu § 45 Absatz 6a)

1. Anspruchsvoraussetzungen

Der Anspruch auf eine finanzielle Förderung für Gasaufbereitung nach § 45 Absatz 6a besteht für Strom, der in Anlagen mit einer Bemessungsleistung bis einschließlich 5 Megawatt erzeugt wird, soweit das Gas nach § 45 Absatz 6 eingespeist und vor der Einspeisung in das Erdgasnetz aufbereitet wurde und nachgewiesen wird, dass folgende Voraussetzungen eingehalten wurden:

- a) Methanemissionen in die Atmosphäre bei der Aufbereitung von höchstens 0,2 Prozent,
- b) ein Stromverbrauch für die Aufbereitung von höchstens 0,5 Kilowattstunden pro Normkubikmeter Rohgas,
- c) Bereitstellung der Prozesswärme für die Aufbereitung und die Erzeugung des Deponie-, Klär- oder Biogases aus erneuerbaren Energien, Grubengas oder aus der Abwärme der Gasaufbereitungs- oder Einspeiseanlage ohne den Einsatz zusätzlicher fossiler Energie und
- d) eine Nennleistung der Gasaufbereitungsanlage von höchstens

700 Normkubikmetern aufbereitetem Biogas pro Stunde.

2. Finanzielle Förderung

Die finanzielle Förderung beträgt bis zu einer maximalen Nennleistung der Gasaufbereitungsanlage von

- a) 350 Normkubikmetern aufbereitetem Biogas pro Stunde 2,0 Cent pro Kilowattstunde und
- b) 700 Normkubikmetern aufbereitetem Biogas pro Stunde 1,0 Cent pro Kilowattstunde.

Für Gasaufbereitungsanlagen gilt § 30 Absatz 1 Satz 1 entsprechend."

Folgeänderung:

Im Inhaltsverzeichnis ist nach der Angabe zu Anlage 1 die Angabe "Anlage 1a: Gasaufbereitung" einzufügen.

Begründung:

Biomethan leistet einen wichtigen Beitrag für die Energieversorgung bei Strom, Wärme und Mobilität. Biomethan kann im Langzeitspeicher-Erdgasnetz in großen Mengen gespeichert und auch unabhängig von Stromnetzen in ganz Deutschland zu effizienten KWK-Anwendungen transportiert werden. Die Abschaffung des Gasaufbereitungs-Bonus würde die weitere Technologieentwicklung im Bereich der Gasaufbereitung und der Biomethannutzung in der Kraft-Wärme-Koppelung stoppen. Zudem würde auch das Ziel der Bundesregierung, bis zum Jahr 2020 ein Biomethaneinspeisevolumen von 6 Mrd. Nm³ zu erreichen, weit verfehlt. Die in der Entwicklung befindliche und vielversprechende "Power to Gas"-Technologie durch Biogasanlagen ginge ins Leere.

Mit der Reduzierung der Förderung wird ein Beitrag zur Kostendämpfung geleistet. Die Absenkung der maximalen Nennleistung der Gasaufbereitungsanlage reduziert die förderfähige Anlagengröße und senkt den Flächenbedarf der einzelnen Anlage deutlich.

Mit dem EEG 2012 hat der Gesetzgeber die Nennleistung von Gasaufbereitungsanlagen, für die der Bonus gewährt wird, verdoppelt und zusätzlich den Bonus deutlich angehoben. Anlagen mit sehr hoher Leistung haben einen Futterflächenbedarf, der die Dimensionen der ortsüblichen Landwirtschaft weit übersteigen kann. Der hohe Flächenbedarf sowie die geringe Transportwürdigkeit von Substraten und Gärresten führen in der Regel zu einer starken, räumlich begrenzten Flächennachfrage. Während in den neuen Ländern der Flächenanteil für die Substratproduktion eine untergeordnete Rolle spielt,

kommt es in den Veredlungsregionen der alten Länder - auch ohne Biogaserzeugung - zum Teil zu starker Konkurrenz auf den Pachtmärkten, da Flächen zur Futterbereitstellung, zur Gülleverwertung oder aus steuerlichen Gründen stark nachgefragt werden.

Die Förderung soll deshalb auf die Nennleistungsstufen der Gasaufbereitungsanlage (350 bzw. 700 Nm³/h) und die Vergütungen des EEG 2009 (2,0 bzw. 1,0 Ct/kWh) zurückgefahren werden.

U 32. Zu Artikel 1 (§ 49 Absatz 1, Absatz 2 EEG 2014)

In Artikel 1 ist § 49 wie folgt zu ändern:

- a) In Absatz 1 sind im einleitenden Satzteil nach dem Wort "Absenkung" die Wörter "oder zuzüglich der Erhöhung" einzufügen.
- b) In Absatz 2 sind im einleitenden Satzteil nach dem Wort "Absenkung" die Wörter "oder zuzüglich der Erhöhung" einzufügen.

Begründung:

Die Einfügungen in § 49 Absatz 1 und 2 dienen der Klarstellung, dass durch die flexible Ausgestaltung der Degressionsbestimmungen für solare Strahlungsenergie auch Erhöhungen des Förderanspruchs möglich und zu berücksichtigen sind.

AV 33. Zu Artikel 1 (§ 49 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa EEG 2014)

In Artikel 1 ist § 49 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa zu streichen.

Begründung:

Aus dem andauernden Verlust landwirtschaftlicher Nutzfläche wird ein hoher Schutzanspruch für derartige Flächen abgeleitet. Zusammen mit der politischen Orientierung des Zubaus von Fotovoltaik-Anlagen auf Dachflächen und Konversionsflächen wird zum Schutz von Ackerflächen und Grünland die Streichung der Vergütungsberechtigung von Fotovoltaik-Freiflächenanlagen im 110-Meter-Bereich an Bundesautobahnen und Eisenbahnstrecken als erforderlich angesehen.

AV 34. Zu Artikel 1 (§ 52,
Anlage 3 EEG 2014)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

a) § 52 ist wie folgt zu fassen:

"§ 52

Flexibilitätsprämie für bestehende Anlagen

(1) Betreiber von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Biogas, die nach dem am 31. Juli 2014 geltenden Inbetriebnahmebegriff vor dem 1. August 2014 in Betrieb genommen worden sind, können ergänzend zu einer Veräußerung des Stroms in den Veräußerungsformen nach § 20 Absatz 1 Nummer 1 und 2 von dem Netzbetreiber eine Prämie für die Bereitstellung zusätzlicher installierter Leistung für eine bedarfsorientierte Stromerzeugung (Flexibilitätsprämie) verlangen.

(2) Der Anspruch nach Absatz 1 beträgt 130 Euro pro Kilowatt flexibel bereitgestellter zusätzlicher installierter Leistung und Jahr, wenn die Voraussetzungen nach Buchstabe A der Anlage 3 erfüllt sind (Flexibilitätsprämie I). Die Höhe der Flexibilitätsprämie I bestimmt sich nach Nummer II der Anlage 3.

(3) Der Anspruch nach Absatz 1 beträgt alternativ

1. bis einschließlich einer installierten Leistung von 500 Kilowatt 400 Euro pro Kilowatt flexibel bereitgestellter installierter Leistung und Jahr und

2. ab einer installierten Leistung von mehr als 500 Kilowatt 250 Euro pro Kilowatt flexibel bereitgestellter installierter Leistung und Jahr,

wenn die Voraussetzungen nach Buchstabe B der Anlage 3 erfüllt sind (Flexibilitätsprämie II).

(4) Anlagenbetreiber können die Flexibilitätsprämie I und die Flexibilitätsprämie II nicht zeitgleich in Anspruch nehmen."

b) Anlage 3 ist wie folgt zu fassen:

'Anlage 3

Voraussetzungen und Höhe der Flexibilitätsprämie (zu § 52)

A. Flexibilitätsprämie im Sinne von § 52 Absatz 2 (Flexibilitätsprämie I)

I. Voraussetzungen der Flexibilitätsprämie I

1. Anlagenbetreiber können die Flexibilitätsprämie I nur verlangen,
 - a) wenn für den gesamten in der Anlage erzeugten Strom keine Einspeisevergütung in Anspruch genommen wird und für diesen Strom unbeschadet des §§ 27 Absatz 3 und 4, des § 27a Absatz 2 und des § 27c Absatz 3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Juli 2014 geltenden Fassung dem Grunde nach ein Vergütungsanspruch nach § 19 in Verbindung mit § 96 Absatz 1 besteht, der nicht nach § 24 in Verbindung mit § 96 Absatz 1 verringert ist,
 - b) wenn die Bemessungsleistung der Anlage im Sinne der Nummer II.2.1 mindestens das 0,2-fache der installierten Leistung der Anlage beträgt,
 - c) wenn der Anlagenbetreiber die zur Registrierung der Inanspruchnahme der Flexibilitätsprämie I erforderlichen Angaben nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach § 90 übermittelt hat und
 - d) sobald ein Umweltgutachter mit einer Zulassung für den Bereich Elektrizitätserzeugung aus erneuerbaren Energien bescheinigt hat, dass die Anlage für den zum Anspruch auf die Flexibilitätsprämie I erforderlichen bedarfsorientierten Betrieb nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik technisch geeignet ist.
2. Die Höhe der Flexibilitätsprämie I wird kalenderjährlich berechnet. Die Berechnung erfolgt für die jeweils zusätzlich bereitgestellte installierte Leistung nach Maßgabe der Nummer II. Auf die zu erwartenden Zahlungen sind monatliche Abschläge in angemessenem Umfang zu leisten.
3. Anlagenbetreiber müssen dem Netzbetreiber die erstmalige Inanspruchnahme der Flexibilitätsprämie I vorabmitteilen.
4. Die Flexibilitätsprämie I ist für die Dauer von zehn Jahren zu zahlen. Beginn der Frist ist der erste Tag des zweiten auf die Meldung nach Nummer I.3 folgenden Kalendermonats.

- 5.* Der Anspruch auf die Flexibilitätsprämie I entfällt für zusätzliche installierte Leistung, die als Erhöhung der installierten Leistung der Anlage nach dem 31. Juli 2014 nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach § 90 an das Anlagenregister übermittelt wird, ab dem ersten Tag des zweiten Kalendermonats, der auf den Kalendermonat folgt, in dem der von der Bundesnetzagentur nach Maßgabe des § 25 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe b in Verbindung mit der Rechtsverordnung nach § 90 veröffentlichte aggregierte Zubau der zusätzlichen installierten Leistung durch Erhöhungen der installierten Leistung nach dem 31. Juli 2014 erstmals den Wert von 1350 Megawatt übersteigt.

II. Höhe der Flexibilitätsprämie I

1. Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Anlage ist

- " P_{Bem} " die Bemessungsleistung nach § 5 Nummer 4 in Kilowatt; im ersten und im zehnten Kalenderjahr der Inanspruchnahme der Flexibilitätsprämie I ist die Bemessungsleistung nach § 5 Nummer 4 mit der Maßgabe zu berechnen, dass nur die in den Kalendermonaten der Inanspruchnahme der Flexibilitätsprämie I erzeugten Kilowattstunden und nur die vollen Zeitstunden dieser Kalendermonate zu berücksichtigen sind; dies gilt nur für die Zwecke der Berechnung der Höhe der Flexibilitätsprämie I,
- " P_{inst} " die installierte Leistung nach § 5 Nummer 22 in Kilowatt,
- " P_{Zusatz} " die zusätzlich bereitgestellte installierte Leistung für die bedarfsorientierte Erzeugung von Strom in Kilowatt und in dem jeweiligen Kalenderjahr,
- " f_{Kor} " der Korrekturfaktor für die Auslastung der Anlage,
- " KK " die Kapazitätskomponente für die Bereitstellung der zusätzlich installierten Leistung in Euro und Kilowatt,
- " FP " die Flexibilitätsprämie I nach § 52 Absatz 2 in Cent pro Kilowattstunde.

* vgl. hierzu Ziffer 79, 80 und 81

2. Berechnung

2.1. Die Höhe der Flexibilitätsprämie I nach § 52 Absatz 2 ("FP") in Cent pro Kilowattstunde direkt vermarkteten und tatsächlich eingespeisten Stroms wird nach der folgenden Formel berechnet:

$$FP = \frac{P_{Zusatz} \times KK \times 100 \frac{\text{Cent}}{\text{Euro}}}{P_{Bem} \times 8760 \text{ h}}$$

2.2. "PZusatz" wird nach der folgenden Formel berechnet:

$$P_{Zusatz} = P_{inst} - (f_{Kor} \times P_{Bem})$$

Dabei beträgt " f_{Kor} "

- bei Biomethan: 1,6 und
- bei Biogas, das kein Biomethan ist: 1,1.

Abweichend von Satz 1 wird der Wert " P_{Zusatz} " festgesetzt

- mit dem Wert Null, wenn die Bemessungsleistung die 0,2-fache installierte Leistung unterschreitet,
- mit dem 0,5-fachen Wert der installierten Leistung " P_{inst} ", wenn die Berechnung ergibt, dass er größer als der 0,5-fache Wert der installierten Leistung ist.

2.3. "KK" beträgt 130 Euro pro Kilowatt.

B. Flexibilitätsprämie im Sinne von § 52 Absatz 3 (Flexibilitätsprämie II)

I. Voraussetzungen der Flexibilitätsprämie II

1. Anlagenbetreiber können die Flexibilitätsprämie II nur verlangen,
 - a) wenn für den gesamten in der Anlage erzeugten Strom keine Einspeisevergütung in Anspruch genommen wird und ein Anspruch nach § 16 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der für die Anlage jeweils anzuwendenden Fassung dem Grunde nach besteht, der nicht nach anderen Bestimmungen dieses Gesetzes in der für die Anlage jeweils anzuwendenden Fassung verringert ist,
 - b) wenn die Bemessungsleistung der Anlage in einem Kalenderjahr
 - aa) mindestens das 0,5-fache und
 - bb) höchstens das 0,7-fache

der Höchstbemessungsleistung der Anlage beträgt,

- c) wenn der Anlagenbetreiber die zur Registrierung der Inanspruchnahme der Flexibilitätsprämie II erforderlichen Angaben nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach § 90 übermittelt hat, und
- d) sobald ein Umweltgutachter mit einer Zulassung für den Bereich Elektrizitätserzeugung aus erneuerbaren Energien bescheinigt hat, dass die Anlage für den zum Anspruch auf die Flexibilitätsprämie II erforderlichen bedarfsorientierten Betrieb nach allgemein anerkannten Regeln der Technik technisch geeignet ist.

Höchstbemessungsleistung der Anlage im Sinne von Buchstabe B ist der um 10 Prozent verringerte Wert der vor dem 1. August 2014 installierten Leistung der Anlage; soweit dieser Wert in einem Kalenderjahr nachweislich überschritten wurde, die höchste Bemessungsleistung der Anlage in einem Kalenderjahr seit dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme.

- 2. Anlagenbetreiber müssen dem Netzbetreiber die erstmalige Inanspruchnahme der Flexibilitätsprämie II vorab mitteilen.
- 3. Die Flexibilitätsprämie II ist für die Dauer von 10 Jahren zu zahlen. Beginn der Frist ist der erste Tag des zweiten auf die Meldung nach Nummer I.2 folgenden Kalendermonats.
- 4. Der Anspruch auf die Flexibilitätsprämie II entfällt für jedes Kalenderjahr, in dem die Voraussetzungen nach Buchstabe B Nummern I.1 nicht erfüllt sind. Für jedes auf die Meldung nach Nummer I.2 folgende Kalenderjahr, in dem gegen Nummer I.1 Satz 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb verstoßen wird, verringert sich zudem der Anspruch nach § 19 für den gesamten in der Anlage erzeugten Strom auf den Monatsmarktwert.

II. Höhe der Flexibilitätsprämie II

Die Höhe der Flexibilitätsprämie II ("FP II") nach § 52 Absatz 3 wird kalenderjährlich in Euro pro Kalenderjahr direkt vermarkteten und tatsächlich eingespeisten Stroms nach der folgenden Formel berechnet:

$$FP_{II} = (P_{HBem} - P_{Bem}) * K$$

Dabei ist

- a) " P_{Bem} " die Bemessungsleistung in Kilowatt; im ersten Kalenderjahr

der Inanspruchnahme der Flexibilitätsprämie ist die Bemessungsleistung mit der Maßgabe zu berechnen, dass nur die in den Kalendermonaten der Inanspruchnahme der Flexibilitätsprämie erzeugten Kilowattstunden und nur die vollen Zeitstunden dieser Kalendermonate zu berücksichtigen sind; dies gilt nur für die Zweck der Berechnung der Höhe der Flexibilitätsprämie,

- b) " P_{HBem} " die Höchstbemessungsleistung nach Nummer II.1 Satz 2 und 3 in Kilowatt,
- c) "K" der Wert nach § 52 Absatz 3 Nummer 1 oder Nummer 2.'

Begründung:

Die Aufnahme der alternativen Flexibilitätsprämie II für eine bedarfsorientierte Stromerzeugung soll die ursprünglichen Intentionen der Bundesregierung bei bestehenden Biogasanlagen - Kostensenkung bei der Stromerzeugung aus Biogas sowie die Rückführung des Einsatzes von Energiepflanzen - adressieren.

Betriebswirtschaftlich dürfte diese Option für eine Reihe von Biogasanlagenbetreiber interessant sein, vor allem wenn dadurch der Neubau zusätzlicher Lagerbehälter vermieden werden kann, der ansonsten auf die Anlagenbetreiber durch die in Kürze verschärften Vorgaben des Fachrechts (DüV, AwSV) zukommt und dessen Kosten auf Grund der nicht mehr vorhandenen Erweiterungsmöglichkeiten ansonsten nicht aufgefangen werden können.

AV
U

35. Zu Artikel 1 (§ 52 Satz 1 EEG 2014)*

In Artikel 1 ist in § 52 Satz 1 das Wort "Biogas" durch das Wort "Biomasse" zu ersetzen.

Folgeänderung:

In Artikel 1 ist in Anlage 3 Nummer II.2.2. Satz 2 wie folgt zu fassen:

'Dabei beträgt " f_{kor} "

- bei Biomethan: 1,6,
- bei Biogas, das kein Biomethan ist: 1,1 und

* Bei Annahme mit Ziffer 34 ist diese redaktionell anzupassen.

- bei der Feststoffverbrennung oder thermochemischen Vergasung von Biomasse: 1,46.'

Begründung

Die Flexibilitätsprämie für bestehende Anlagen kann bisher nur für Biogasanlagen in Anspruch genommen werden. Diese Option sollte auch für bestehende Biomasse(heiz)kraftwerke eröffnet werden. Als Folgeänderung wird ein Korrekturfaktor für Feststoffverbrennung oder thermochemische Vergasung in Anlage 3 Nummer II.2.2. angefügt, der auf einer Einschätzung des Deutschen Biomasseforschungszentrums beruht.

Bestehende Biomasse(heiz)kraftwerke sind ebenso wie bestehende Biogasanlagen geeignet, einen signifikanten Beitrag für eine bedarfsgerechte und regelbare Energiebereitstellung aus erneuerbaren Quellen zu leisten. Insbesondere in Zeiten niedriger Stromnachfrage kann die Leistung reduziert werden, um in stromintensiven Zeiten wieder auf Vollast zu schalten. Sie können damit die Forderung aus dem Koalitionsvertrag erfüllen, durch einen möglichst bedarfsorientierten Betrieb die erforderliche Systemstabilität zu sichern.

Die Flexibilisierung von bestehenden Biomasse(heiz)kraftwerken führt darüber hinaus nicht zu einer Erhöhung der installierten Leistung, die auf den "Flexibilisierungsdeckel" nach Anlage 3 Nummer I.5. angerechnet wird.**

U 36. Zu Artikel 1 (§ 53 Absatz 1 Satz 1 EEG 2014)

In Artikel 1 ist in § 53 Absatz 1 Satz 1 die Angabe "§ 50" durch die Angabe "§ 49" zu ersetzen.

Begründung:

Behebung eines redaktionellen Fehlers.

In § 53 Absatz 1 dritte Zeile wird falsch auf § 50 (Flexibilität) statt auf den korrekten § 49 (Solare Strahlungsenergie) verwiesen.

Wi 37. Zu Artikel 1 (§ 55 Absatz 3 Satz 1 EEG 2014)

Artikel 7 Nummer 1 (§ 18 Absatz 1 Satz 1 StromNEV)

- a) In Artikel 1 sind in § 55 Absatz 3 Satz 1 nach dem Wort "Netzentgelte" die

** vgl. hierzu Ziffer 80

Wörter "für Strom im Sinne der §§ 38 bis 46" einzufügen.

b) Artikel 7 Nummer 1 ist wie folgt zu fassen:

1. § 18 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach den Wörtern "ein Entgelt" die Wörter "soweit die Erzeugung nicht aus Windenergie oder solarer Strahlungsenergie erfolgt" eingefügt.
- b) In Satz 3 Nummer 1 wird die Angabe "16" [weiter wie Vorlage]'

Begründung:

Die genannten Vorschriften behandeln die vermiedenen Netzentgelte.

Vermiedene Netzentgelte werden an Betreiber dezentraler Stromerzeugungsanlagen gezahlt. Bei Anlagen, die nach dem EEG gefördert werden, ist das "vermiedene Netzentgelt" Bestandteil der Einspeisevergütung. Hintergrund für die Zahlung von "vermiedenen Netzentgelten" ist die Annahme, dass durch den Ausbau von dezentralen Stromerzeugungsanlagen auf vorgelagerten Netzebenen der Netzausbau und damit Infrastrukturkosten vermieden werden. Volatil und dargebotsabhängig einspeisende Anlagen - wie Photovoltaik und Wind - erfüllen diese Annahme nicht. Vielmehr ist wegen der nicht im Voraus planbaren Einspeisung durch diese Anlagen sogar häufig ein gegenteiliger Effekt zu verzeichnen. Die suggerierte Kostenersparnis bei den vorgelagerten Netzkosten tritt bei dem jeweiligen Netzbetreiber nicht ein, weshalb der Kostenansatz für "vermiedene Netzentgelte" bei der Berechnung der Netzentgelte auch nicht sachgerecht ist.

Zu Buchstabe a:

Vermiedene Netznutzentgelte sind grundsätzlich in § 55 Absatz 3 EEG 2014 geregelt, Detailregelungen beinhalten die §§ 18 ff. StromNEV. Es ist daher angezeigt, die vermiedenen Netznutzentgelte im Zusammenhang mit der Neufassung des EEG aufzurufen und die Änderung unmittelbar in das EEG einzuarbeiten.

Zu Buchstabe b:

Mit der Regelung des § 18 Absatz 1 Satz 1 wird deshalb die Zahlungspflicht von vermiedenen Netzentgelten von Netzentgelten der Verteilnetzbetreiber an die vorgelagerten Übertragungsnetzbetreiber für volatile und angebotsabhängige nach dem EEG geförderte Anlagen gestrichen.

Wi
AV
U

38. Zu Artikel 1 (§ 57 Absatz 4 Satz 2 EEG 2014)

In Artikel 1 sind in § 57 Absatz 4 Satz 2 nach den Wörtern "in das Netz eingespeist wird" die Wörter "oder das Speichergas im Verkehr oder in der Luftfahrt als Treibstoff oder Treibstoffzusatz zur Erreichung der Mindestanteile von Biokraftstoffen im Biokraftstoffquotengesetz oder in der Industrie als Ausgangsstoff genutzt wird" einzufügen.

Begründung:

Die Speicherung von nicht bedarfsgerecht erzeugter erneuerbarer Energie ohne explizite Rückverstromung aber bei Rückführung der Energie in ein öffentliches Versorgungsnetz wie z. B. Nah-/Fernwärmenetze oder das Erdgasnetz stellt ebenfalls eine Speicherdienstleistung dar. Diese trägt somit zu einer Entlastung der Netze und zur Integration der erneuerbaren Energien bei. Weiterhin ist die Integration grünen Wasserstoffs und grünen Methans in den Mobilitäts- und in den Industriesektor ohne die EEG-Umlagebefreiung wirtschaftlich nicht möglich und schränkt somit die generelle Integration von Speichergas in das Energiesystem in erheblichem Maße ein. Da es sich bei der Erzeugung von Speichergas um zusätzliche Stromverbraucher in unserem Wirtschaftssystem handelt, wird durch den Entfall der Zahlungsverpflichtung der EEG-Umlage das Umlagesystem nicht zusätzlich belastet, sondern im Gegenteil wird das EEG-Umlagekonto auf Grund der Entnahme der betreffenden Strommenge aus dem Gesamtvergütungssystem entlastet. Eine Wettbewerbsverzerrung ist durch den Entfall der Verpflichtung zur Zahlung der EEG-Umlage ebenfalls nicht möglich, da Speichergas ausschließlich unter Einsatz von Strom aus erneuerbaren Energien erzeugt werden darf und somit alle Akteure gleiche wettbewerbliche Bedingungen vorfinden.

Wi
(bei
Annahme
entfällt
Ziffer 40)

39. Zu Artikel 1 (§ 58 Absatz 2 Satz 1a - neu - EEG 2014)

In Artikel 1 ist in § 58 Absatz 2 nach Satz 1 folgender Satz einzufügen:

"Als Bestandsanlage im Sinne des Satzes 1 Nummer 1 gilt jede Stromerzeugungsanlage, die eine Stromerzeugungsanlage nach Satz 1 Nummer 1 an demselben Standort erneuert, erweitert oder ersetzt, es sei denn, die installierte Leistung ist durch die Erneuerung, Erweiterung oder Ersetzung um mehr als 30 Prozent erhöht worden."

Begründung:

Auch für ältere Bestandsanlagen, die bereits vor dem 1. September 2011 betrieben wurden, muss Bestandsschutz auch unter den Rahmenbedingungen eines Repowerings (Erneuerung, Erweiterung oder Ersetzung) gelten. Den Bestandsschutz von älteren Anlagen einzuschränken ist weder unter wirtschaftlichen Aspekten noch unter den Gesichtspunkten Klimaschutz und Energieeffizienz sachgerecht. Eine Überleitung der Bestandsanlagen von § 58 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 in Nummer 2 - wie in der Gesetzesbegründung ausgeführt - ist insofern nicht möglich, als sich ein fehlender räumlicher Zusammenhang zwischen Erzeugungsanlage und Abnahmestelle für Bestandsanlagen nicht nachträglich herstellen lässt. In der Folge könnten die Bestandsanlagen, die auf Grund ihres Alters am ehesten erneuert, erweitert oder ersetzt werden, ihre Privilegierung verlieren. Dies würde zu dem energie-wirtschaftlich unerwünschten Effekt führen, dass diese Anlagen weiterbetrieben würden, auch wenn sie aus Gesichtspunkten des Klimaschutzes und der Energieeffizienz erneuert werden könnten. Die Änderung würde eine Erneuerung, Erweiterung oder Ersetzung im Sinne von § 58 Absatz 3 Nummer 3 EEG 2014 ermöglichen, ohne dass die Voraussetzungen des § 58 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 vorliegen müssen.

Wi
(entfällt
bei
Annahme
von
Ziffer 39)

40. Zu Artikel 1 (§ 58 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 EEG 2014)**- Hilfsempfehlung zu Ziffer 39 -**

In Artikel 1 ist in § 58 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 das Wort "sonstigen" zu streichen.

Begründung:

Im Gesetzentwurf wird beim Eigenstromprivileg (§ 58 EEG 2014) zwischen Anlagen unterschieden, die vor und nach dem 1. September 2011 errichtet wurden. Anlagen, die nach dem 1. September 2011 errichtet wurden, können ohne Verlust des Eigenstromprivilegs ersetzt und modernisiert werden (darüber hinaus sind bis zu 30 Prozent Leistungssteigerung möglich). Anlagen, die vor dem 1. September 2011 errichtet wurden, können diese Regelung nicht in Anspruch nehmen.

Diese Unterscheidung ist grundsätzlich sinnvoll, da zum 1. September 2011 das Eigenstromprivileg eingeschränkt wurde. Mit der Regelungsänderung zum 1. September 2011 wird nur noch Eigenstrom privilegiert, sofern dieser nicht durch ein Netz geleitet wird oder im räumlichen Zusammenhang zu der Stromerzeugungsanlage verbraucht wird. Damit sollten Geschäftsmodelle ausgeschlossen werden, bei denen weit entfernte Kraftwerksscheiben gepachtet wurden, um so in den Genuss der Privilegierung zu gelangen.

Mit der nun vorgesehenen Unterscheidung werden allerdings auch Anlagen ausgeschlossen, die vor dem 1. September 2011 auf einem Betriebsgelände eines Eigenstromversorgers errichtet wurden und die aktuellen und künftigen Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des Eigenstromprivilegs bereits erfüllen. Diesen Anlagen sollte der gleiche Vertrauensschutz (einschließlich der Möglichkeit zur Leistungssteigerung) eingeräumt werden, wie Anlagen, die nach dem 1. September 2011 errichtet wurden.

Wi 41. Zu Artikel 1 (§ 58 Absatz 2 Satz 1 Nummer 7 - neu - EEG 2014)

In Artikel 1 ist § 58 Absatz 2 Satz 1 wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 5 ist das Wort "und" am Ende zu streichen.
- b) In Nummer 6 ist der Punkt am Ende durch ein Komma zu ersetzen.
- c) Folgende Nummer 7 ist anzufügen:

"7. für Strom aus Erzeugungsanlagen, der unter Nutzung von bei der Produktion oder Verarbeitung anfallenden Restgasen, flüssigen Reststoffen oder Restenergien gewonnen wird oder der aus wärmegeführten Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen, bei denen die erzeugte Wärme zum Betrieb industrieller Prozesse genutzt wird, erzeugt wird."

Begründung:

Die Stromeigenerzeugung aus produktions- oder prozessbedingt anfallenden Restgasen, Reststoffen oder Restenergien ist CO₂-neutral, ersetzt fossile Energieträger und dient somit der Energiewende. Dies setzt allerdings voraus, dass die Erzeugungsanlagen wirtschaftlich betrieben werden können. Dieses Ziel hat die Bundesregierung insbesondere bei der Kuppelgasnutzung in ihrem Koalitionsvertrag fixiert. Deshalb ist weiterhin eine generelle Freistellung dieser Erzeugungsanlagen von der EEG-Umlage notwendig.

Wi 42. Zu Artikel 1 (§ 58 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 EEG 2014)

In Artikel 1 sind in § 58 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 nach dem Wort "verbraucht" die Wörter "; ein räumlicher Zusammenhang liegt auch dann vor,

wenn der Strom in einem lokalen oder regionalen Produktionsverbund mit dem stromerzeugenden Standort verbraucht wird" einzufügen.

Begründung:

Zur Erreichung strukturpolitischer Zielsetzungen können Unternehmen in der Vergangenheit standortpolitische Entscheidungen getroffen haben, die diese unter rein betriebswirtschaftlichen Aspekten so nicht getroffen hätten. Somit können Unternehmen mit verschiedenen Wertschöpfungsstufen über mehrere Standorte innerhalb eines Produktionsverbundes räumlich verteilt sein. Um Unternehmen, die sich solchen strukturpolitischen Herausforderungen gestellt haben, im Nachhinein nicht zu benachteiligen, bedarf es der vorgeschlagenen Ergänzung.

U 43. Zu Artikel 1 (§ 58 Absatz 3 Nummer 2 EEG 2014)

In Artikel 1 sind in § 58 Absatz 3 Nummer 2 nach dem Wort "oder" die Wörter "von Gas-und-Dampf-Kraftwerken, deren Errichtung vor dem 23. Januar 2014 begonnen worden ist oder" einzufügen.

Begründung:

Die Ergänzung ist notwendig, um dem Vertrauensschutz für solche Anlagen Rechnung zu tragen, mit deren Errichtung vor dem 23. Januar 2014 begonnen wurde.

U
(bei
Annahme
entfällt
Ziffer 45)

44. Zu Artikel 1 (§ 58 Absatz 4 EEG 2014)

In Artikel 1 ist § 58 Absatz 4 wie folgt zu fassen:

"(4) Der Kraftwerkseigenverbrauch ist der Strom, der in den Neben- und Hilfsanlagen

1. einer Anlage nach § 5 Nummer 1 oder
2. einer KWK-Anlage, die hocheffizient im Sinne des § 53a Absatz 1 Satz 3 des Energiesteuergesetzes ist und einen Monats- oder Jahresnutzungsgrad von mindestens 70 Prozent nach § 53a Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 des

Energiesteuergesetzes erreicht,
zur Erzeugung von Strom im technischen Sinne verbraucht wird."

Begründung:

Durch diese Regelung soll gewährleistet werden, dass der Kraftwerkseigenverbrauch von Atom- und Kohlekraftwerke nicht von der EEG-Umlage befreit ist.

Wi
(entfällt
bei
Annahme
von
Ziffer 44)

45. Zu Artikel 1 (§ 58 Absatz 4 EEG 2014)

In Artikel 1 ist § 58 Absatz 4 EEG wie folgt zu fassen:

"Der Kraftwerkseigenverbrauch ist der Strom, der in Neben- und Hilfsanlagen einer Stromerzeugungs- oder Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlage zur Erzeugung von Strom und Nutzwärme gemäß § 3 Absatz 6 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes im technischen Sinne verbraucht wird."

Begründung:

Die vorliegende Regelung zum Kraftwerkseigenverbrauch, die die Belastung des Eigenverbrauchs von Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen mit der EEG-Umlage zur Folge hat, entspricht nicht der Zielsetzung der Regelung. Die Ergänzung zielt darauf ab, dass in Analogie zu den Stromerzeugungsanlagen auch die in Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen betriebenen Neben- und Hilfsanlagen vom § 58 Absatz 4 EEG 2014 erfasst und von der EEG-Umlage befreit werden. Denn den Eigenverbrauch einer Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlage künftig nicht mehr als Kraftwerkseigenverbrauch einzustufen, würde dem Ziel der Bundesregierung, den Anteil der hocheffizienten Kraft-Wärme-Kopplung auf 25 Prozent an der Gesamtstromerzeugung zu steigern, gefährden.

U
(bei
Annahme
entfällt
Ziffer 47)

46. Zu Artikel 1 (§ 58 Absatz 5 EEG 2014)

In Artikel 1 ist § 58 Absatz 5 wie folgt zu fassen:

"(5) Kleine Eigenversorgungsanlagen sind Stromerzeugungsanlagen mit einer

installierten Leistung von höchstens 100 Kilowatt. Bei diesen Stromerzeugungsanlagen entfällt der Anspruch nach Absatz 1 für höchstens 100 Megawattstunden selbst verbrauchten Strom im Jahr. § 30 ist entsprechend anzuwenden."

Begründung:

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Bagatellgrenze für kleine Eigenversorgungsanlagen ist zu niedrig bemessen. Betreiber solcher kleinen Eigenversorgungsanlagen müssten die im Verhältnis zu den Investitionskosten ihrer Anlagen hohen Kosten für Messeinrichtungen zusätzlich aufwenden.

Die vorgesehene niedrige Bagatellgrenze ist mit der Vorgabe nach Absatz 8, dass bei der Berechnung der selbst verbrauchten Strommengen nach den Absätzen 2 bis 6 Strom nur bis zu der Höhe des aggregierten Eigenverbrauchs, bezogen auf jedes 15-Minuten-Intervall (Zeitgleichheit), berücksichtigt werden darf, im Sinne einer ökonomischen Stromgewinnung aus solarer Strahlungsenergie für die Umsetzung der Energiewende nicht zu vereinbaren.

Anlagen bis 100 kW installierter Leistung mussten eine registrierende Lastgangmessung (RLM), mit der die Erfassung jedes 15-Minuten-Intervall umgesetzt wird, bisher nicht installieren (vgl. § 6 EEG 2012 sowie § 9 des Entwurfes). Anlagen unterhalb 100 kW-Leistung verfügen somit in der Regel nicht über eine RLM.

§ 58 Absatz 8 würde Anlagen, wenn sie nicht unter die Bagatellgrenze nach § 58 Absatz 5 fallen, besonders treffen. Bei solchen Anlagen wäre zukünftig die EEG-Umlage auf ihren selbst oder durch Dritte in unmittelbarer Nähe selbst verbrauchten Strom zu zahlen und die im Verhältnis zu ihren Kleinanlagen sehr hohen Kosten für eine RLM aufzuwenden.

Insofern ist in § 58 Absatz 5 EEG 2014 eine Bagatellgrenze für kleine Eigenversorgungsanlagen auf 100 Kilowatt Anlagenleistung und die Menge des selbst verbrauchten Stroms auf 100 Megawattstunden im Jahr festzusetzen.

AV
(entfällt
bei
Annahme
von
Ziffer 46)

47. Zu Artikel 1 (§ 58 Absatz 5 Satz 1,

Satz 2 EEG 2014)

In Artikel 1 ist § 58 Absatz 5 wie folgt zu ändern:

- a) In Satz 1 ist die Angabe "10" durch die Angabe "30" zu ersetzen.
- b) In Satz 2 ist die Angabe "10" durch die Angabe "30" zu ersetzen.

Begründung:

Die Änderungen beseitigen eine weitere Benachteiligung der Solarenergie, die die Solarwirtschaft auch im Vergleich zu den anderen EE-Sparten belastet. Die Änderungen sind auch erforderlich und geeignet, die Umsetzung der EU-Gebäudeenergie richtlinie zu befördern. Ohne die Änderungen werden weitere Arbeitsplätze gefährdet und private Investitionen in PV-Anlagen gehemmt. Die Änderungen sind auch aus Gründen der verabredeten Technologieoffenheit geboten. Nicht zuletzt sind sie auch aus Gründen des Umweltschutzes zweckmäßig, da allein die Solarstromerzeugung auf Gebäuden weder zusätzliche Fläche verbraucht noch Lärmemissionen oder Luftschadstoffemissionen verursacht.

Diese Änderungen sind auch erforderlich und geeignet, die notwendige Investitionsbereitschaft aufrecht zu erhalten, um im Zielkorridor zu bleiben. Damit tragen sie dazu bei, dass für das letzte heute noch funktionierende Marktsegment der PV-Branche im Inland - kleine Dachanlagen - der Investitionsanreiz Eigenverbrauch erhalten bleibt.

Wi 48. Zu Artikel 1 (§ 58 Absatz 6 EEG 2014)

In Artikel 1 sind in § 58 Absatz 6 die Wörter "und nicht durch ein Netz durchleitet" zu streichen.

Begründung:

Mit der Regelung soll die Privilegierung standortferner Stromerzeugung verhindert werden. Es genügt jedoch, die Privilegierung an die Voraussetzung des Verbrauchs in unmittelbarer räumlicher Nähe zu knüpfen.

Die Voraussetzung, dass der Strom nicht durch ein Netz geleitet wird ist nicht erforderlich. Ausschlaggebend für die Begünstigung sollte allein die standortnahe oder standortgleiche Stromerzeugung sein. Durch die zusätzliche Voraussetzung der Nichtnutzung eines Netzes werden Eigenstromerzeuger, die eine Anlage in unmittelbarer räumlicher Nähe zum Verbrauchsort betreiben, aus infrastrukturellen Gegebenheiten jedoch auf die Nutzung eines Netzes über eine sehr kurze Strecke angewiesen sind, unangemessen und ungerechtfertigt benachteiligt. Um einer Diskriminierung dieser Eigenstromerzeuger entgegenzuwirken, ist die Streichung des o. g. Passus erforderlich.

AV
U49. Zu Artikel 1 (§ 58 Absatz 6 Nummer 1 EEG 2014)

In Artikel 1 ist in § 58 Absatz 6 Nummer 1 die Angabe "50 Prozent" durch die Angabe "85 Prozent" zu ersetzen.

Begründung:

nur U

Nach § 58 Absatz 6 Nummer 1 und 2 soll für Strom aus Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien und KWK eine um 85 Prozent verringerte EEG-Umlage anfallen. Durch die differenzierte Verringerung der EEG-Umlage nach ökologischen Gesichtspunkten wird der besonderen Bedeutung der Eigenversorgung aus erneuerbaren Energien und hocheffizienter KWK für die Wirtschaftlichkeit des Betriebs solcher Anlagen Rechnung getragen.

[nur AV]

[Neben zukünftigen Technologiepfaden sind heute beispielsweise schon Kläranlagen, die Faulgas verwerten, auf die Nutzung von EEG-Umlage befreitem Strom angewiesen. Eine allgemeine Abschaffung dieser Regelung hätte zur Folge, dass der Betrieb dieser Anlagen unrentabel werden würde. Sowohl aus heutiger, als auch zukünftiger Sicht ist die weitestgehend EEG-umlagebefreite Nutzung von Eigenstrom, der in EE- bzw. hocheffizienten KWK-Anlagen produziert wird, zu erhalten, damit Zukunftstechnologien weiterentwickelt werden können und Haushalte entlastet bleiben.]

Wi

50. Zu Artikel 1 (§ 58 Absatz 6 Nummer 2 EEG 2014)

In Artikel 1 sind in § 58 Absatz 6 Nummer 2 nach den Wörtern "Ausgabe 2008³ ist" die Wörter "oder der Eigenversorger, der nicht Abschnitt B oder C der Klassifikation der Wirtschaftszweige des Statistischen Bundesamtes, Ausgabe 2008, angehört, auf einem räumlich abgeschlossenen Gelände Versorgungs- und Infrastrukturdienstleistungen überwiegend für Unternehmen der Abschnitte B und C erbringt" einzufügen.

Begründung:

Die vorgelegte Ergänzung des § 58 Absatz 6 Nummer 2 EEG 2014 dient dem Ziel, die Benachteiligung von in Industrieparks ansässigen Unternehmen zu vermeiden und die Errichtung neuer, unter den Gesichtspunkten von Energieeffizienz und Klimaschutz wertvoller Eigenerzeugungen in Kraft-Wärme-Kopplungs-Technologie nicht zu gefährden.

Wi
Vk
(bei
Annahme
entfällt
Ziffer 52)

51. Zu Artikel 1 (§ 58 Absatz 6 Nummer 3 - neu -, § 60 Nummer 3 - neu - und § 62a - neu - EEG 2014)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

a) § 58 Absatz 6 ist wie folgt zu ändern:

aa) In Nummer 2 ist der Punkt am Ende durch ein Komma zu ersetzen.

bb) Folgende Nummer 3 ist anzufügen:

"3. um 85 Prozent, sofern die Stromerzeugungsanlage vorwiegend zur wasserseitigen Stromversorgung von Wasserfahrzeugen für die Schifffahrt, mit Ausnahme der privaten nichtgewerblichen Schifffahrt, während der Liegezeiten in Häfen dient."

b) In § 60 ist nach Nummer 2 folgende Nummer 3 einzufügen:

"3. für Wasserfahrzeuge für die Schifffahrt nach Maßgabe des § 62a, um ihre Wettbewerbsfähigkeit zu erhalten und die Luft- und Lärmemissionen in Häfen zu verbessern,"

c) Nach § 62 ist folgender § 62a einzufügen:

"§ 62a

Wasserfahrzeuge für die Schifffahrt

(1) Für Wasserfahrzeuge für die Schifffahrt, mit Ausnahme der privaten nicht gewerblichen Schifffahrt, wird die EEG-Umlage für die gesamte Strommenge, die bei Liegezeiten in Häfen von einem Elektrizitätsversorgungsunternehmen geliefert wird, auf 20 Prozent der nach § 57 Absatz 2 ermittelten EEG-Umlage begrenzt.

(2) Abnahmestelle im Sinne des [§ 61] ist die Summe der Verbrauchsstellen unmittelbar für die Stromversorgung von Wasserfahrzeugen für die Schifffahrt."

Folgeänderung:

In Artikel 1 ist in der Inhaltsübersicht nach der Angabe zu § 62 folgende Angabe einzufügen:

"§ 62a Wasserfahrzeuge für die Schifffahrt".

Begründung:

Die Regelungen sollen wirtschaftliche Anreize zur Inanspruchnahme der alternativen Stromversorgung von Wasserfahrzeugen für die Schifffahrt schaffen, weil dadurch die Luft- und Lärmemissionen in Häfen wesentlich gesenkt werden können.

Schiffe benötigen auch während der Liegezeiten in Häfen zum Teil erhebliche Mengen an Strom, den sie üblicherweise mit Hilfe ihrer schiffseigenen Hilfsdiesel bzw. Generatoren unter Verwendung von Schweröl selbst erzeugen. Die dabei entstehenden Abgase tragen in den Hafentstädten erheblich zur Beeinträchtigung der Luftqualität bei.

Eine alternative Stromversorgung von Schiffen ermöglicht die Abschaltung der schiffseigenen Generatoren während der Liegezeiten in Häfen, ist aber wesentlich teurer als der von den Schiffen selbst erzeugte Strom. Nur wenn die Kosten für die alternative Stromversorgung von Schiffen nicht wesentlich höher liegen, werden Schiffsbetreiber diese umweltfreundlichen Technologien überhaupt benutzen.

Möglich ist eine alternative Stromversorgung von Schiffen derzeit durch eine landseitige Stromversorgung (Landstrom) oder eine wasserseitige Stromversorgung durch so genannte Barges, bei denen der Strom in einer schwimmenden Kraftwärme-Kopplungs-Anlage mit Hilfe von (Flüssig-)Gas erzeugt wird.

Allerdings ist eine alternative Stromversorgung von Schiffen technisch anspruchsvoll, erfordert schiffsseitige Investitionen sowie teure Infrastruktur und befindet sich erst im Aufbau, so dass eine Einbeziehung in die EEG-Umlage die Wirtschaftlichkeit der Projekte verschlechtern und deren Realisierung stark gefährden würde. Bei Stromerzeugungsanlagen, die vorwiegend zur externen Stromversorgung von Schiffen bei Liegezeiten in Häfen dienen, reicht die Stromversorgung von Schiffen derzeit auch noch nicht für einen kostendeckenden Betrieb aus.

Eine Begrenzung der EEG-Umlage würde die Kosten der alternativen Stromversorgung entsprechend mindern und deren Akzeptanz bei den Schiffsbetreibern deutlich erhöhen. Den gleichen Ansatz hat der Gesetzgeber bereits durch die stromsteuerrechtliche Entlastung einer landseitigen Stromversorgung von Schiffen in § 9 Absatz 3 Stromsteuergesetz umgesetzt.

Die Reduzierung der EEG-Umlage entspricht auch der Umweltschutzpolitik der Europäischen Gemeinschaft und setzt die Empfehlung der Kommission vom 8. Mai 2006 über die Förderung der Landstromversorgung von Schiffen an Liegeplätzen in den Häfen der Gemeinschaft (2006/339/EG) um, nach der

die Mitgliedstaaten unter Nutzung der Möglichkeiten, die das Gemeinschaftsrecht bietet, wirtschaftliche Anreize für Schiffsbetreiber, die Landstromversorgung zu nutzen, prüfen sollen.

Die Regelungen verhalten sich für das Gesamtaufkommen der EEG-Umlage neutral, da die alternative Stromversorgung lediglich Substitut für Schiffsstrom ist, welcher von der EEG-Umlage befreit ist. Somit wird die Finanzierungslast bei den übrigen Verbrauchern nicht beeinflusst.

Wi
Vk
(entfällt
bei
Annahme
von
Ziffer 51)

52. Zu Artikel 1 allgemein (EEG 2014) - **Hilfsempfehlung zu Ziffer 51** -

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, die alternative Stromversorgung von Wasserfahrzeugen für die Schifffahrt, mit Ausnahme der privaten nichtgewerblichen Schifffahrt, sowie den Strom aus schwimmenden Stromerzeugungsanlagen, die vorwiegend zur alternativen Stromversorgung von Wasserfahrzeugen für die Schifffahrt, mit Ausnahme der privaten nichtgewerblichen Schifffahrt, dienen, von der EEG-Umlage zu befreien. Ziel sollte sein, während der Liegezeiten in Häfen insbesondere durch landseitige Stromversorgung und schwimmende Stromerzeugungsanlagen, zum Beispiel so genannte Barge, die Luft- und Lärmemissionen signifikant zu reduzieren und wirtschaftliche Anreize zur Inanspruchnahme dieser umweltfreundlichen Technologien zu setzen.

Begründung:

Schiffe benötigen auch während der Liegezeiten in Häfen zum Teil erhebliche Mengen an Strom, den sie üblicherweise mit Hilfe ihrer schiffseigenen Hilfsdiesel bzw. Generatoren unter Verwendung von Schweröl selbst erzeugen. Die dabei entstehenden Abgase tragen in den Hafenstädten erheblich zur Beeinträchtigung der Luftqualität bei.

Eine alternative Stromversorgung von Schiffen ermöglicht die Abschaltung der schiffseigenen Generatoren während der Liegezeiten in Häfen, ist aber wesentlich teurer als der von den Schiffen selbst erzeugte Strom. Nur wenn die Kosten für die alternative Stromversorgung von Schiffen nicht wesentlich höher liegen, werden Schiffsbetreiber diese umweltfreundlichen Technologien überhaupt benutzen.

Möglich ist eine alternative Stromversorgung von Schiffen derzeit durch eine landseitige Stromversorgung (Landstrom) oder eine wasserseitige Stromversorgung, zum Beispiel durch so genannte Barge, bei denen der Strom in einer schwimmenden Kraftwärme-Kopplungs-Anlage mit Hilfe von (Flüssig-)Gas erzeugt wird.

Allerdings ist eine alternative Stromversorgung von Schiffen technisch anspruchsvoll, erfordert schiffsseitige Investitionen sowie teure Infrastruktur und befindet sich erst im Aufbau, so dass eine Einbeziehung in die EEG-Umlage die Wirtschaftlichkeit der Projekte verschlechtern und deren Realisierung stark gefährden würde. Bei schwimmenden Stromerzeugungsanlagen, die vorwiegend zur externen Stromversorgung von Schiffen bei Liegezeiten in Häfen dienen, reicht die Stromversorgung von Schiffen derzeit noch nicht für einen kostendeckenden Betrieb aus.

Eine Befreiung von der EEG-Umlage würde die Kosten der alternativen Stromversorgung entsprechend mindern und deren Akzeptanz bei den Schiffsbetreibern deutlich erhöhen. Den gleichen Ansatz hat der Gesetzgeber bereits durch die stromsteuerrechtliche Entlastung einer landseitigen Stromversorgung von Schiffen in § 9 Absatz 3 Stromsteuergesetz umgesetzt.

Die Befreiung von der EEG-Umlage entspricht auch der Umweltschutzpolitik der Europäischen Gemeinschaft und setzt die Empfehlung der Kommission vom 8. Mai 2006 über die Förderung der Landstromversorgung von Schiffen an Liegeplätzen in den Häfen der Gemeinschaft (2006/339/EG) um, nach der die Mitgliedstaaten unter Nutzung der Möglichkeiten, die das Gemeinschaftsrecht bietet, wirtschaftliche Anreize für Schiffsbetreiber, die Landstromversorgung zu nutzen, prüfen sollen.

Für das Gesamtaufkommen der EEG-Umlage verhält sich diese Befreiung von der EEG-Umlage neutral, da die alternative Stromversorgung lediglich Substitut für Schiffsstrom ist, welcher von der EEG-Umlage befreit ist. Somit wird die Finanzierungslast bei den übrigen Verbrauchern nicht beeinflusst.

Wi
(entfällt
bei
Annahme
von
Ziffer 56)

53. Zu Artikel 1 (§ 58 Absatz 6a - neu - EEG 2014)

In Artikel 1 ist in § 58 nach Absatz 6 folgender Absatz 6a einzufügen:

"(6a) Die EEG-Umlage verringert sich für Elektrizitätsversorgungsunternehmen um 80 Prozent, wenn

1. der Strom, den sie an ihre gesamten Letztverbraucherinnen und Letztverbraucher liefern,
 - a) ausschließlich Strom aus Anlagen im Sinne des § 5 Nummer 1 ist und für diesen Strom dem Grunde nach ein Förderanspruch nach § 19 besteht, der nicht nach § 24 verringert ist,
 - b) von den Letztverbraucherinnen und Letztverbrauchern in unmittelbarer räumlicher Nähe zur Anlage verbraucht und nicht durch ein Netz durchgeleitet wird und

- c) der Strom direkt vermarktet worden ist und
2. die Elektrizitätsversorgungsunternehmen ihrem regelverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber die erstmalige Inanspruchnahme der Verringerung der EEG-Umlage vor Beginn des vorangegangenen Kalendermonats übermittelt haben.

Begründung:

Mit § 58 Absatz 6a wird der Direktverbrauch von solar erzeugtem Strom mit dem EE- und KWK-Eigenverbrauch gemäß § 58 Absatz 6 gleichgestellt.

Unter die Regelung fallen Konstellationen, in denen durch Dritte erzeugter Strom in unmittelbarer räumlicher Nähe direkt verbraucht wird. Dies betrifft insbesondere Lösungen, von denen Mieter und Eigenenergiegenossenschaften profitieren. Erfasst werden Konstellationen der solaren Stromerzeugung zugunsten von einzelnen Mietern, die nicht gleichzeitig Eigentümer der Anlage sind.

Vorderster Sinn und Zweck der Regelung ist es, die Gleichstellung von Direkt- und Eigenverbrauch zu verwirklichen, um der Besserstellung von Eigenheimbesitzern gegenüber Mietern zu begegnen und die EE-Stromerzeugung auch in diesem Bereich zu stärken. Die Regelung dient darüber hinaus dem Erhalt der Akteursvielfalt und der Beförderung des direkten Stromverbrauchs mit der unmittelbaren Folge der Kosteneinsparung durch einen verbrauchsorientierten Ausbau.

Die Ergänzung entspricht (unter Anpassungen) dem § 39 Absatz 3 EEG 2012, dem so genannten solaren Grünstromprivileg.

Die Streichung des § 39 EEG 2012 erfolgte auf Grund von Bedenken hinsichtlich der Europarechtskonformität einer Begünstigung von Stromerzeugung beziehungsweise Lieferung von Strom, der zu mindestens 50 Prozent aus inländischer EE-Erzeugung stammt. Diese Bedenken hinsichtlich des Verstoßes gegen die Warenverkehrsfreiheit bestehen jedoch nicht hinsichtlich des solaren ("kleinen") Grünstromprivilegs des § 39 Absatz 3 EEG 2012. Bei dieser Form des direkten Verbrauchs ohne die Nutzung eines Netzes fehlt es bereits an der Voraussetzung einer Beeinträchtigung des Handels zwischen den Mitgliedstaaten, da dieser auf Grund des Direktbezuges von vornherein nicht möglich ist.

Wi 54. Zu Artikel 1 (§ 58 Absatz 8 Satz 1 und 2 - neu - EEG 2014)

In Artikel 1 ist § 58 Absatz 8 wie folgt zu ändern:

- a) Nach dem Wort "darf" sind die Wörter "ab dem 1. Januar 2015"

einzufragen.

b) Folgender Satz 2 ist anzufügen:

"Für Prozessgas- und Restenergienutzung ist eine Jahressaldierung zulässig."

Begründung:

Die vorgeschlagenen Ergänzungen verfolgen die Ziele, dass

- a) für die gängige Bilanzierungspraxis (Jahresbilanzierung) im laufenden Jahr Vertrauensschutz gewährt wird und
- b) die Nutzung von Prozessgasen und Restenergie auch künftig vollständig unter den Ausnahmetatbestand des § 58 EEG einbezogen wird.

Unterjährige Änderungen der Bilanzierungspraxis sollten erst im nächsten vollen Geschäftsjahr wirksam werden. Durch die vorgeschlagene Klarstellung wird Vertrauensschutz für die gängige Bilanzierungspraxis im laufenden Jahr gewährt und zugleich den betroffenen Unternehmen eine angemessene Vorlaufzeit für notwendige Planungen und Anpassungen z. B. für die Nachrüstung von Zählern gegeben.

Im Fall der Prozessgas- und Restenergienutzung wird die Voraussetzung der Zeitgleichheit als nicht sachgerecht angesehen. Insbesondere für den Sonderfall der Kuppelgasverstromung ist eine viertelstundenscharfe Betrachtung nicht sachgerecht, denn in der Stahlindustrie fallen die Kuppelgase unvermeidbar und zeitlich nicht beeinflussbar in bestimmten Wertschöpfungsstufen an, während der ressourcenschonende Verbrauch davon unabhängig in anderen Wertschöpfungsstufen innerhalb desselben Produktionsverbundes stattfindet. Kuppelgase treten in so großen Mengen auf, dass eine Speicherung technisch nicht sinnvoll machbar ist. Daher wird beantragt, dass für die Prozessgas- und Restenergienutzung eine Jahressaldierung zulässig ist.

U 55. Zu Artikel 1 (§ 58 Absatz 8 EEG 2014)

In Artikel 1 sind in § 58 Absatz 8 am Ende folgende Wörter anzufügen:

"sowie der Kraftwerkseigenverbrauch von Gas-und-Dampf-Kraftwerken während Stillstandzeiten"

Begründung:

Moderne GuD-Kraftwerke können kurzfristig auf die Angebotsschwankungen der erneuerbaren Energien reagieren. Dazu gehört auch, dass sie komplett her-

untergeregelt werden können. So ist zwar im Gesetz geregelt, dass Kraftwerke vor der Einspeisung ins Netz zunächst den Eigenbedarf des Kraftwerks decken, so dass nur die Nettoeinspeisung über die Endkundenbelieferung mit der EEG-Umlage beaufschlagt wird. Wird jedoch wie in vorgesehenen Fassung des § 58 Absatz 8 der Stillstandseigenbedarf ausgenommen, wird die Flexibilität quasi bestraft und ein modernes Gaskraftwerk gegenüber Grundlastanlagen benachteiligt.

U
(bei
Annahme
entfällt
Ziffer 53)

56. Zu Artikel 1 (§ 58 Absatz 9 - neu - EEG 2014)

In Artikel 1 ist dem § 58 folgender Absatz 9 anzufügen:

"(9) Der Direktverbraucher ist dem Eigenversorger gleichgestellt. Die Absätze 1 bis 8 sind entsprechend anzuwenden."

Folgeänderungen:

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

a) In der Inhaltsübersicht ist die Zeile zu § 58 wie folgt zu fassen:

"§ 58 Eigenversorgung und Direktverbrauch"

b) In § 5 ist nach Nummer 8 folgende Nummer 8a einzufügen:

'8a. "Direktverbraucher" jede natürliche oder juristische Person, die Strom aus einer Erneuerbaren-Energien-Anlage eines Dritten im räumlichen Zusammenhang verbrauchen, ohne das öffentliche Netz in Anspruch zu nehmen,'

c) Die Überschrift des § 58 ist wie folgt zu fassen:

" § 58

Eigenversorgung und Direktverbrauch"

Begründung:

Mit der vorgeschlagenen Neuregelung wird das Ziel verfolgt, den Direktverbrauch mit dem Eigenverbrauch gleichzustellen. Der Eigenverbrauch für den Eigenheimbesitzer und das Gewerbe ist mit dem Direktverbrauch insbesondere für die Mieter und Mieterinnen, aber auch für Energiegenossenschaften und andere innovative Energieanbieter, vergleichbar.

Daher sollte Strom, der aus Erneuerbare-Energien-Anlagen ohne Netzdurch-

leitung und im räumlichen Zusammenhang zum Endverbraucher geliefert wird, dem Eigenverbrauch gleichgestellt werden. Künftig sollten Eigen- und Direktverbrauch insbesondere hinsichtlich der EEG-Umlage vollkommen gleichbehandelt werden. Dies ist zudem verfassungsrechtlich geboten. So erhalten auch Mieter und Mieterinnen die Möglichkeit, an der Energiewende zu partizipieren. In den letzten Monaten hat sich die Vor-Ort-Vermarktung als neues Wachstumsfeld und Geschäftsmodell im Bereich der EE etabliert. Damit wurde die Marktintegration der erneuerbaren Energien beschleunigt. Nach dem vorgelegten Gesetzentwurf sind diese Geschäftsmodelle jedoch nicht mehr wirtschaftlich darstellbar. Deshalb bedarf es einer Gleichstellung von Direktverbrauch und Eigenverbrauch.

Für die vor Ort vermarkteten Strommengen entfallen die Vergütungszahlungen. Dies führt zu einer Entlastung des EEG-Kontos gegenüber der Volleinspeisung.

Dieses Modell trägt zusätzlich zur Systemintegration bei, in dem die Erzeugung erneuerbaren Stroms stärker am Bedarf ausgerichtet wird. Die dezentrale Abstimmung zwischen Erzeugung und Nachfrage ist auf Grund der besser verfügbaren Informationen leichter erreichbar als in einem zentralen Markt. Die Nutzung vor Ort erzeugten Stroms liefert Verbrauchern bzw. Verbrauchergemeinschaften einen ökonomischen Anreiz, durch Lastverschiebungen ihr System so zu optimieren, dass eine möglichst hohe Harmonisierung von Erzeugung und Verbrauch vor Ort erreicht wird. Dadurch gleichen sich Angebot und Nachfrage an, was zur Entlastung der Netze führt, deren Ausbaubedarf verringert und die Systemintegration fluktuierender erneuerbarer Energien fördert.

Mit diesen Geschäftsmodellen wird die vielfach diskutierte soziale Schieflage und Entsolidarisierung zwischen Eigentümern als Profiteuren der EE und Mietern entschärft.

Vk 57. Zu Artikel 1 (§ 62 Absatz 1 EEG 2014)

In Artikel 1 ist in § 62 Absatz 1 die Angabe "2 Gigawattstunden" durch die Angabe "1 Gigawattstunde" zu ersetzen.

Begründung:

Mit der Änderung soll erreicht werden, dass es eine geringere Mindestschwelle gibt, ab der eine Begrenzung der Umlage erfolgt. Demnach wird die Strommenge unter 1 GWh nicht von der vollen EEG-Umlagenzahlung befreit (als Bagatellgrenze). Dies soll den Anreiz für den umweltfreundlichen Schienenverkehr erhöhen. Die bisherige Schwelle von 2 GWh ist noch zu hoch angesetzt. Die Untergrenze mit 1 GWh für den umweltfreundlichen Schienenverkehr ist ein Kompromiss, da eine vollständige Befreiung von der EEG-Umlage nicht umsetzbar ist.

Vk 58. Zu Artikel 1 (§ 62 Absatz 2 EEG 2014)

In Artikel 1 ist in § 62 Absatz 2 die Angabe "20 Prozent" durch die Angabe "10 Prozent" zu ersetzen.

Begründung:

In Abweichung von der bisherigen Regelung (EEG 2012) sieht der EEG-Gesetzentwurf eine Anhebung der EEG-Umlagebeteiligung von derzeit knapp 11 Prozent auf nunmehr 20 Prozent des gesamten Fahrstromes der Schienenbahnen vor. Die Branche (VDV etc.) geht insofern von Mehrkosten von ca. 70 Mio. Euro pro Jahr aus und sieht sich gezwungen, diese Belastung an die Kunden weiterzugeben. Daher seien Fahrpreiserhöhungen im Bahnverkehr und Verteuerungen der Transporte im Schienengüterverkehr zu erwarten. Diese zusätzliche Belastung ist insbesondere deshalb nicht sachgerecht, weil damit diejenigen bestraft werden, die sich umweltverträglich verhalten, indem sie die Bahn nutzen. Sie steht zudem dem Ziel der Bundesregierung entgegen, Verkehr auf die Schiene zu verlagern.

Des Weiteren wird die Gewährleistung sozialverträglicher Preise für den umwelt- und klimafreundlichen ÖPNV durch die vorgesehene Mehrbelastung der Schienenbahnen unnötig erschwert, ohne dass tatsächlich eine signifikante Entlastung der Strompreise bewirkt wird. Schienenbahnen, insbesondere der elektrifizierte ÖPNV, stellen gelebte Elektromobilität dar und erbringen bedeutende Verkehrsleistungen, wodurch nicht zuletzt ein wesentlicher Beitrag zum Klimaschutz geleistet wird.

Eingedenk der Notwendigkeit einer angemessenen Beteiligung zielt die Änderung darauf, die Belastung der Schienenbahnen gegenüber der bisherigen Regelung konstant zu halten, um den umweltverträglichen Schienenverkehr im intermodalen Wettbewerb nicht zu schwächen. Sie steht somit im Einklang mit dem Grundsatz in § 60 Nummer 2 EEG Novelle 2014, die intermodale Wettbewerbsfähigkeit der Schienenbahnen zu erhalten.

Zu Artikel 1 (§ 85 Absatz 1, § 86 Absatz 1, §§ 87, 88 und 91 EEG 2014)Wi
AV
U

In Artikel 1 sind in

59. = § 85 Absatz 1

60. = § 86 Absatz 1 und

61. = § 87,

62. = § 88,

63. = § 91

jeweils die Wörter "Rechtsverordnung ohne Zustimmung" durch die Wörter "Rechtsverordnung mit Zustimmung" zu ersetzen.

Begründung:

[nur Wi]

[Die Ausschreibungsmodalitäten sind für die Bewertung und Einführung eines Ausschreibungssystems anstelle einer festen EEG-Vergütung von grundsätzlicher Bedeutung. Hierdurch wird ein zukünftiges Gesetzgebungsverfahren für zukünftige verpflichtende Ausschreibungen vorbereitet. Dazu dient die Pilotausschreibung.

Dabei ist sicherzustellen, dass auch in Zukunft die Akteursvielfalt gewahrt bleibt und somit Bürgerwindparks genauso realisiert werden können wie z. B. Windparks durch Fonds oder Energieversorgungsunternehmen. Hier sind Länderinteressen unmittelbar berührt.

Um die Akzeptanz und die Bewertung auf gesicherte, nachvollziehbare Grundlagen zu stellen, ist eine Einbeziehung der Länder von vornherein notwendig. Daher muss für den Erlass dieser Verordnung die Zustimmung des Bundesrates vorgesehen werden. Nur dadurch können die Belange der Länder Berücksichtigung finden.]

§ 86 Absatz 1 sowie die §§ 87, 88 und 91 enthalten ebenfalls Verordnungsermächtigungen, die ohne Zustimmung der Bundesrates ergehen können. Da mit den Verordnungen wichtige energiepolitische Fragen geregelt werden sollen, bedürfen die Verordnungen auch der Zustimmung des Bundesrates.

Wi 64. Zu Artikel 1 (§ 85 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b EEG 2014)

In Artikel 1 sind in § 85 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b nach dem Wort "Teillosen," die Wörter "wobei auch Teilmengen und Teillose für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie auf Konversionsflächen aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung festgelegt werden können," einzufügen.

Begründung:

Das beabsichtigte Ausschreibungsmodell für Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Rahmen eines Pilotvorhabens und das entsprechende Ausschreibungsvolumen von jährlich 400 Megawatt sind ausdrücklich zu begrüßen. Der alternative Instrumentenansatz trägt dem Umstand Rechnung, dass größere Freiflächen- und Konversionsflächenanlagen bei den degressiv ausgestalteten Mindestvergütungen des EEG schon derzeit nicht mehr wirtschaftlich errichtet werden können.

Bei der konkreten Ausgestaltung des Pilotvorhabens wurde allerdings nicht berücksichtigt, dass für die Errichtung von Photovoltaikanlagen auf Konversionsflächen in der Regel kostenintensive Geländemodellierungen und Mehraufwendungen für die Unterkonstruktionen der Anlagen erforderlich sind. Insofern wäre es sinnvoll, in der Verordnungsermächtigung zur Ausschreibung der Förderung für Freiflächenanlagen auch die Möglichkeit zur Festlegung von Teilmengen und Teillosen für die Errichtung von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie auf Konversionsflächen aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung zu eröffnen. Dies würde auch einen maßgeblichen Beitrag zur Reduzierung der energiewirtschaftlichen Inanspruchnahme ökologisch wichtiger Flächen leisten.

65. Zu Artikel 1 (§ 85 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe e EEG 2014)AV
U

In Artikel 1 ist § 85 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe e zu streichen.

Begründung:

Mit diesem Satz unterläuft die Rechtsverordnung zur Ausschreibung der Förderung von Freiflächenanlagen nach § 85 die Bestimmungen im EEG zu förderfähigen Photovoltaik-Freiflächen. Die Begrenzungen auf die in § 49 oder § 53 Absatz 2 Nummer 2 festgelegten Flächen berücksichtigen das Minimierungs- und Konzentrationsgebot der Flächennutzung. Insbesondere der hohe Schutzanspruch landwirtschaftlicher Flächen sollte gewahrt bleiben.

U 66. Zu Artikel 1 (§ 91a - neu - EEG 2014)

In Artikel 1 ist nach § 91 folgender § 91a einzufügen:

"§ 91a**Verordnungsermächtigung für ein Modell
der Ökostrom-Direktvermarktung**

(1) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie wird ermächtigt, zum Zweck der Verbesserung der Markt- und Systemintegration erneuerbarer Energien oder zum Zweck der Verringerung der Höhe der von allen Elektrizitätsversorgungsunternehmen erhobenen EEG-Umlage sowie zum Zweck der rechtssicheren Umsetzung des Artikel 3 Absatz 9 Buchstabe a der Richtlinie 2009/72/EG nach Maßgabe dieser Vorschrift mit Zustimmung des Bundesrates Regelungen zu treffen, die eine Direktvermarktung des Stroms unter Kennzeichnung der Ökostrom-Qualität zur Versorgung von Stromkunden mit Strom aus erneuerbaren Energien ermöglichen (Ökostrom-Direktvermarktung).

(2) Die Verordnung kann zu diesem Zweck

1. Kriterien und Anforderungen festlegen, die von Anlagenbetreibern und Elektrizitätsversorgungsunternehmen erfüllt werden müssen, um an einem System zur Ökostrom-Direktvermarktung teilnehmen zu dürfen; die Verordnung kann insbesondere Anforderungen an das Lieferportfolio der teilnehmenden Elektrizitätsversorgungsunternehmen stellen und Mindestanteile an Strom verlangen, der Anspruch auf eine Förderung nach § 19 hat oder aus Anlagen im Sinne der §§ 47 bis 49 stammt oder aus vergleichbaren Anlagen im europäischen Binnenmarkt; sie darf darüber hinaus die Teil-

nahme an einem System der Ökostrom-Direktvermarktung von näher zu bestimmenden Zahlungen der teilnehmenden Elektrizitätsversorgungsunternehmen an die Übertragungsnetzbetreiber oder an Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber abhängig machen,

2. abweichend von § 74 im Rahmen der Stromkennzeichnung Regelungen treffen, wonach Strom, der in der Form des § 32 Absatz 1 vermarktet wird, als Strom aus "sonstigen erneuerbaren Energien" oder aus "erneuerbare Energien, gefördert nach dem EEG" gekennzeichnet werden darf,
3. abweichend von § 75 die Ausstellung von Herkunftsnachweisen oder Kennzeichnungsrechten für diesen Strom regeln,
4. das Verfahren zur Erfüllung und zum Nachweis dieser Anforderungen regeln und hierbei soweit erforderlich Ergänzungen oder Abweichungen zu den in diesem Gesetz bestimmten Verfahrensregelungen vornehmen, insbesondere zu Melde-, Kennzeichnungs- und Veröffentlichungspflichten der Elektrizitätsversorgungsunternehmen und Übertragungsnetzbetreiber.

(3) Die Verordnung kann Regelungen zulassen, nach denen für Elektrizitätsversorgungsunternehmen keine Pflicht zur Zahlung der EEG-Umlage besteht, soweit sich diese Unternehmen durch Zahlung der durchschnittlichen Kosten des EEG-Stroms an der Finanzierung der nach diesem Gesetz förderungsfähigen Anlagen äquivalent beteiligen und die Höhe der EEG-Umlage für andere Elektrizitätsversorgungsunternehmen dadurch nicht steigt. Soweit dies insbesondere zur Sicherstellung einer äquivalenten EEG-Kostentragung der teilnehmenden Elektrizitätsversorgungsunternehmen erforderlich ist, kann die Verordnung gegenüber diesem Gesetz ergänzende oder abweichende Regelungen treffen im Hinblick auf Ausgleichsansprüche zwischen Übertragungsnetzbetreibern sowie zwischen Elektrizitätsversorgungsunternehmen und Übertragungsnetzbetreibern.

(4) Die Verordnung muss sicherstellen, dass

1. die von allen Elektrizitätsversorgungsunternehmen geleisteten Beiträge zur Erreichung des Zwecks dieses Gesetzes, insbesondere in Form von Zahlungen der EEG-Umlage, sonstigen Zahlungen im Zusammenhang mit dem Erwerb von Strom aus nach diesem Gesetz förderungsfähigen Anlagen oder von Strom aus anderen Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien sowie in Form von Leistungen zur Systemintegration der erneuerbaren Energien, in einem insgesamt angemessenen Verhältnis zur Berechtigung der Kenn-

zeichnung des im Wege der Ökostrom-Direktvermarktung vermarkteten Stroms als Strom aus "sonstigen erneuerbaren Energien" oder aus "erneuerbaren Energien, gefördert nach dem EEG" stehen,

2. eine Überföderung von Anlagenbetreiberinnen oder Anlagenbetreibern nicht stattfindet,
3. über die von diesem Gesetz ausgehenden Beeinträchtigungen des europäischen Binnenmarktes hinaus keine weiteren erheblichen Beeinträchtigungen des europäischen Binnenmarktes ausgehen, die nicht aus Gründen des Umweltschutzes gerechtfertigt werden können."

Folgeänderungen:

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) In der Inhaltsübersicht ist nach der Angabe zu § 91 folgende Angabe einzufügen:

"§ 91a Verordnungsermächtigung für ein Modell der Ökostrom-Direktvermarktung"

- b) In § 92 Absatz 1 ist die Angabe "88 und 89" durch die Angabe "88, 89 und 91a" zu ersetzen.

Begründung:

Die Bundesregierung hat bei der vorgelegten Novelle des EEG kein Modell im Gesetz vorgesehen, das eine wirtschaftlich auskömmliche Endkundenbelieferung mit Strom aus erneuerbaren Energien ermöglicht. Die derzeitig als alleiniges Vermarktungsmodell vorgesehene Direktvermarktung an der Strombörse lässt die Eigenschaft "Grün-/Ökostrom" verloren gehen. Damit wird den Stromkunden keine Möglichkeit eröffnet, direkt und nachvollziehbar diesen "Grün-/Ökostrom" zu beziehen. Die Vermarktung von Strom aus EEG-Anlagen an Letztverbraucher trägt aber gerade im Rahmen lokaler und regionaler Vermarktungsmodelle erheblich zur Entwicklung und zur Akzeptanz der Energiewende vor Ort bei.

Es liegen unterschiedliche Modelle für die Direktvermarktung von Strom aus EEG-Anlagen an Stromkunden unter Erhalt der Grün-/Ökostromqualität vor. Durch die Verordnungsermächtigung wird die Möglichkeit geschaffen, auf der Grundlage der fachlichen und politischen Diskussion und Evaluation dieser Modelle eine entsprechende einheitliche Regelung einzuführen. Der Prozess der Modellfindung kann unter der Organisation und Moderation einzelner Länder durchgeführt werden, um zügig zu einem einheitlichen Modell zu kommen.

Durch die in der Verordnungsermächtigung vorgesehene Kostenneutralität im Hinblick auf das EEG-Konto ist sichergestellt, dass eine zusätzliche Belastung im Hinblick auf die EEG-Umlage nicht entsteht.

Zur Folgeänderung, Buchstabe b:

Die geplante Verordnung für ein Modell der Ökostrom-Direktvermarktung (§ 91a) soll auf Grund ihrer übergeordneten politischen Bedeutung mit Zustimmung des Bundestages erfolgen.

Wi 67. Zu Artikel 1 (§ 95 Satz 1 EEG 2014)

In Artikel 1 ist in § 95 Satz 1 die Angabe "30. Juni 2016" durch die Angabe "31. Dezember 2015" zu ersetzen.

Begründung:

Der Ausschreibungsbericht gemäß § 95 ist wesentliche Grundlage für das Ziel, spätestens ab dem Jahr 2017 generell zu Ausschreibungen überzugehen. Es erscheint sehr ambitioniert, dass das hierfür erforderliche Regelwerk auf Basis einer erst am 30. Juni 2016 vorliegenden Expertise rechtzeitig in Kraft gesetzt werden kann. Deshalb ist der Ausschreibungsbericht vorzuziehen. In diesem Zusammenhang ist davon auszugehen, dass bereits Ende 2015 ausreichende Erfahrungen vorliegen werden.

Wi 68. Zu Artikel 1 (§ 96 Absatz 3 EEG 2014)

U
(bei
Annahme
entfällt
Ziffer 69)

In Artikel 1 ist § 96 Absatz 3 wie folgt zu fassen:

"(3) Für Strom aus Anlagen, die vor dem 1. Januar 2015 in Betrieb genommen werden, ist Absatz 1 anzuwenden."

Begründung:

Der 23. Januar 2014 als Stichtag für das Vorliegen der Genehmigung oder Zulassung wird abgelehnt. Dass die Bundesregierung mit dem Stichtag des Kabinettsbeschlusses vom 22. Januar 2014 alle bis zu diesem Tag noch nicht bundesimmissionsschutzrechtlich genehmigten Windenergieanlagen, die noch dieses Jahr in Betrieb gehen können, mit den abgesenkten Sätzen des neuen EEG vergüten möchte, ist kein Vertrauensschutz für Investoren. Dadurch

geraten zahlreiche konkrete Projektplanungen für dieses Jahr ins Wanken. Betroffen sind in besonderem Maße Bürgerprojekte und Bürgerwindparks. Eine Übergangsregelung für genehmigungsbedürftige Anlagen soll daher für alle Projekte zur Anwendung kommen, die vor dem 1. Januar 2015 in Betrieb gehen.

AV
(entfällt
bei
Annahme
von
Ziffer 68)

69. Zu Artikel 1 (§ 96 Absatz 3 EEG 2014)

In Artikel 1 ist in § 96 Absatz 3 das Wort "Bundesrechts" durch die Wörter "Bundes- oder Landesrechts" zu ersetzen.

Begründung:

Die Privilegierung allein von nach Bundesrecht genehmigungsbedürftigen Anlagen in den Allgemeinen Übergangsbestimmungen wird als verfassungsrechtlich bedenklich angesehen und sollte daher erweitert werden.

Wi
(bei
Annahme
entfallen
Ziffer 71
und 72)

70. Zu Artikel 1 (§ 97 Absatz 1 Satz 3 EEG 2014)

In Artikel 1 ist § 97 Absatz 1 Satz 3 wie folgt zu fassen:

"Für Anlagen, die vor dem 31. Dezember 2011 in Betrieb genommen wurden und deren installierte Leistung nach dem 1. Januar 2012 erhöht wurde oder die nach dem 31. Dezember 2011 in Betrieb genommen worden sind, gilt, dass die Höchstbemessungsleistung im Sinne von Satz 1 die höchste Bemessungsleistung der Anlage in einem Kalenderjahr seit dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme oder der um 5 Prozent verringerte Wert der vor dem 1. August 2014 installierten elektrischen Leistung ist."

Begründung:

Die bisherige Regelung würde dazu führen, dass bestehende Anlagen, die bisher unter das EEG 2004 oder 2009 fallen und in 2012 oder 2013 hohe Summen für eine Anlagenerweiterung investiert haben, unter Umständen in die Insolvenz liefen, da sie diese Erweiterung bis Ende 2013 nicht ausschöpfen und somit ihre getätigten Investitionen nicht refinanzieren konnten. Dies würde eine Vielzahl von Härtefällen schaffen. Dies betrifft vor allem auch jene, die

sich auf die Regelung des BGH-Urteils vom 23. Oktober 2013, Az: VIII ZR 262/12 (weiter Anlagenbegriff) gestützt und erst nach der rechtlichen Absicherung im Herbst 2013 investiert haben. Somit würde in das schutzwürdige Vertrauen auf die Verlässlichkeit gesetzlicher und rechtlicher Regelungen eingegriffen. Aus Gründen des Bestands- und Vertrauensschutzes ist deshalb eine Rückfalloption zu schaffen. Einem Anlagenbetreiber muss es freistehen, die "Höchstbemessungsleistung" wahlweise als bisher höchste Bemessungsleistung in einem Kalenderjahr oder als 95 Prozent der bis zum 31. Dezember 2014 installierten elektrischen Leistung anzugeben.

AV
U
(entfällt
bei
Annahme
von
Ziffer 70)

71. Zu Artikel 1 (§ 97 Absatz 1 Satz 3 EEG 2014)

In Artikel 1 sind in § 97 Absatz 1 Satz 3 nach dem Wort "genommen" die Wörter "oder erweitert" einzufügen.

Begründung:

Für Anlagenerweiterungen bei jüngeren Anlagen besteht wie bei der Inbetriebnahme jüngerer Anlagen das Problem, dass kein volles Jahr zur Ermittlung der Höchstbemessungsleistung nach Durchführung der Maßnahme zur Verfügung steht. Deswegen würde die Regelung nach Satz 1 hier ebenfalls eine unbillige Härte darstellen. Mit dem Vorschlag soll die Sonderregelung des Satzes 3 auf jüngere Erweiterungen ausgedehnt werden.

AV
(entfällt
bei
Annahme
von
Ziffer 70)

72. Zu Artikel 1 (§ 97 Absatz 1 Satz 4 - neu - EEG 2014)

In Artikel 1 ist dem § 97 Absatz 1 folgender Satz anzufügen:

"Für Anlagen, die vor dem 1. Januar 2012 in Betrieb genommen wurden und deren installierte Leistung sich seit der Inbetriebnahme erhöht hat (Installierung der Leistung bis 31. Dezember 2014), kann die Höchstbemessungsleistung der um 10 Prozent verringerte Wert der vor dem 23. Januar 2014 von der Genehmigungsbehörde genehmigten installierten Leistung der Anlage oder die höchste Bemessungsleistung in einem Kalenderjahr seit dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme sein."

Begründung:

Anlagen, die vor dem 1. Januar 2012 in Betrieb genommen wurden, deren installierte Leistung zwischenzeitlich erhöht wurde und diese Erhöhung noch nicht oder nur teilweise zu einer gesteigerten Stromproduktion geführt hat, sind vom vereinbarten Bestandsschutz noch nicht ausreichend erfasst. Die potenzielle Höchstbemessungsleistung wurde von diesen Anlagen bisher nur teilweise in einem Kalenderjahr erreicht. Die bisherige Formulierung des § 97 Absatz 1 ist damit zu ergänzen.

AV 73. Zu Artikel 1 (§ 97 Absatz 1a - neu - EEG 2014)

In Artikel 1 ist in § 97 nach Absatz 1 folgender Absatz 1a einzufügen:

"(1a) Für Anlagen, für die eine Prämie oder ein Zuschlag nach § 51 und § 52 in Anspruch genommen wird und deren installierte Leistung sich mindestens um den Faktor 1,5 erhöht, steigt die Höchstbemessungsleistung nach Absatz 1 um 12 Prozent an."

Begründung:

Um das ursprüngliche Ziel (bedarfsorientierte Stromproduktion) zu erreichen, ist es notwendig, dass eine Effizienzsteigerung in Folge einer Umrüstung auf flexible Fahrweise auch angemessen vergütet wird. Effizienzsteigerungen sind für Bestandsanlagen zwar möglich, werden aber finanziell nicht gleich behandelt. Dies ist jedoch im Hinblick auf die notwendigen Investitionen gerechtfertigt.

Wi
AV 74. Zu Artikel 1 (§ 97 Absatz 2 Nummer 1 EEG 2014)

In Artikel 1 ist in § 97 Absatz 2 Nummer 1 die Angabe "1. August 2014" durch die Angabe "1. Januar 2015" zu ersetzen.

Begründung:

Der § 97 Absatz 2 Nummer 1 könnte zur Folge haben, dass Rückforderungsansprüche für bereits ausgezahlte Vergütungen (durch Landschaftspflegebonus) an Biomasseanlagenbetreiber gestellt werden. Da es für Biogasbetreiber

innerhalb eines Jahres kaum möglich ist, bestehende Logistikketten (Substratlieferungsverträge etc.) zu ändern, sollte die Übergangsfrist zur Umstellung der Substratart (hier von Landschaftspflegematerial, was nicht mehr der Definition des EEG 2014 entspricht auf alternative Substrate) auf den 1. Januar 2015 erweitert werden. Dies ist notwendig, um mögliche Rückzahlungsforderungen zu vermeiden.

AV 75. Zu Artikel 1 (§ 97 Absatz 4 - neu - EEG 2014)*

In Artikel 1 ist dem § 97 folgender Absatz 4 anzufügen:

"(4) Für Anlagen, die nach dem 31. Juli 2014 und vor dem 1. Januar 2015 in Betrieb genommen worden sind, ist das Erneuerbare-Energien-Gesetz in der am 31. Juli 2014 geltenden Fassung sowie Absatz 3 anzuwenden."

Begründung:

Für die Planung und Genehmigung von Anlagen, in denen aus Biomasse Strom und Wärme erzeugt werden, sind lange Zeiträume erforderlich. Mit dem EEG 2012 sind die Vorgaben für die Vergütung von Strom aus Biomasse wesentlich geändert worden. Den Investoren, die auf den ab 2012 gültigen Rahmenbedingungen ihre Planungen, Genehmigungen und Anlagenrealisierung in Angriff genommen haben, muss trotz bereits in 2013 beginnender Diskussion zum EEG auf Grund der mit dem EEG 2014 erneut erheblich reduzierten Vergütungsregelungen eine Übergangsphase zur Inbetriebnahme ihrer Anlagen bis Ende 2014 eingeräumt werden. Dies gebietet Vertrauensschutz für Investoren, der sich an den Vorlaufzeiten für Investitionen orientieren muss.

AV 76. Zu Artikel 1 (§ 97 Absatz 4 - neu - EEG 2014)

U
(bei
Annahme
entfällt
Ziffer 77)

In Artikel 1 ist dem § 97 folgender Absatz 4 anzufügen:

"(4) Für Strom aus Anlagen, die nach dem 31. Juli 2014 erstmalig Biomethan eingesetzt haben, ist § 96 Absatz 2 nicht anzuwenden, wenn das eingesetzte Biomethan bilanziell einem Netzanschluss zugeordnet werden kann, dessen Er-

* Ziffer 75 und 76 oder 77 sind redaktionell zusammenzuführen.

richtung vor dem 23. Januar 2014 beantragt wurde und das Gas bilanziell einer vor dem 1. Januar 2016 in Betrieb genommenen Biogaserzeugungs- und -aufbereitungsanlage zugeordnet werden kann."

Begründung:

Das EEG 2014 sieht keine Einsatzstoffvergütungsklassen und keinen Gasaufbereitungsbonus mehr vor, ein wirtschaftlicher Betrieb von Neuanlagen mit Gasaufbereitung ist damit nicht mehr möglich. Für Biogaserzeugungs- und aufbereitungsanlagen, die sich im fortgeschrittenen Planungsstadium oder in der Bauphase befinden, würde es die sofortige Insolvenz bedeuten, wenn die erstmalige Stromerzeugung aus Biomethan nach Inkrafttreten des EEG 2014 erfolgt.

Die allgemeinen Übergangsbestimmungen in § 96 sollen sicherstellen, dass die inhaltlich bei Inbetriebnahme geltenden Anforderungen und die Vergütungssätze für Bestandsanlagen aus Gründen des Vertrauensschutzes nicht angetastet werden.

Absatz 2 macht davon eine Ausnahme, indem der Inbetriebnahmebegriff des EEG 2014 bereits bei Anlagen angewendet wird, die nach den derzeit geltenden Regelungen vor Inkrafttreten des EEG 2014 in Betrieb gegangen sind und bis zum Inkrafttreten des EEG 2014 Strom aus fossilen Energieträgern erzeugt haben.

Das betrifft insbesondere Erdgas-BHKWs, die erstmalig nach Inkrafttreten des EEG 2014 auf Biomethan umstellen und nach den derzeitigen Regelungen Anspruch auf die Vergütungssätze des EEG in der Fassung haben, die zum Zeitpunkt ihrer Erstinbetriebnahme galten.

In der Begründung des Gesetzentwurfes zu § 96 Absatz 2 wird auf die Schutzwürdigkeit der Interessen von BHKW-Betreibern eingegangen, eine Betrachtung von Biogaserzeugungs- und -aufbereitungsanlagen fehlt.

Biogaserzeugungs- und -aufbereitungsanlagen benötigen mehrjährige Planungs- und Bauzeiträume und haben einen erheblichen Finanzierungsbedarf. Um die bereits getätigten Investitionen für weit fortgeschrittene Planungen und im Bau befindliche Biogaserzeugungs- und aufbereitungsanlagen nicht zu gefährden, muss für einen Übergangszeitraum der am 31. Juli 2014 geltende Inbetriebnahmebegriff auch weiterhin für BHKWs anwendbar sein, die bis zu diesem Zeitpunkt mit fossilen Energieträgern Strom erzeugt haben.

77. Zu Artikel 1 (§ 97 Absatz 4 - neu -EEG 2014)

Wi
AV
U
(entfällt
bei
Annahme
von
Ziffer 76)

In Artikel 1 ist dem § 97 folgender Absatz 4 anzufügen:

"(4) Für KWK-Anlagen, in denen Biomethan eingesetzt wird, gilt statt des § 5 Nummer 21 der § 3 Nummer 5 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Juli 2014 geltenden Fassung, sofern für die Gasaufbereitungsanlage vor dem 23. Januar 2014 ein Antrag auf Netzanschluss gestellt und diese bis zum 31. Juli 2014 in Betrieb genommen wurde."

Folgeänderung:

In Artikel 1 ist in § 96 Absatz 1 Nummer 4 nach der Angabe "§ 67 Nummer 2" die Angabe ", § 97 Absatz 4" einzufügen.

Begründung:

Laut der im Rahmen der EEG-Novelle 2014 geplanten Neudefinition des Inbetriebnahme-Begriffs würden bestehende Blockheizkraftwerke (BHKW), die nach Auslaufen der Förderung gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) auf Biomethan umgestellt werden sollen, als Neuanlagen im Sinne des EEG 2014 gewertet und entsprechend deutlich niedriger (ca. 35 %) vergütet werden. Dies hätte zur Folge, dass der anlegbare Biomethanpreis maßgeblich unterhalb des aktuellen Preisniveaus fallen würde. Bereits bestehende Gasaufbereitungsanlagen könnten somit nicht mehr wirtschaftlich betrieben werden und würden insofern keinen ausreichenden Bestands- und Vertrauensschutz mehr genießen.

Vor diesem Hintergrund soll der bisherige Inbetriebnahme-Begriff für BHKW fortgelten, die zur Stromerzeugung Biomethan aus Gasaufbereitungsanlagen beziehen, für die vor dem 23. Januar 2014 ein Antrag auf Netzanschluss gestellt und bis zum 31. Juli 2014 in Betrieb genommen wurden.

U 78. Zu Artikel 1 (§ 99 Absatz 2 EEG 2014)

In Artikel 1 ist § 99 Absatz 2 wie folgt zu fassen:

"(2) § 39 Absatz 1 und 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Juli 2014 geltenden Fassung gilt bis zum 31. Dezember 2014 fort."

Begründung:

Das bislang in § 39 Absatz 1 und 2 im EEG 2012 geregelte Grünstromprivileg war als Jahresregelung konzipiert. Grünstromvermarkter, die das Modell in Anspruch nehmen, haben dementsprechend eine Jahresplanung für ihr Vermarktungsportfolio mit Grünstrom vorgenommen. Eine unterjährige Streichung würde zu nicht zumutbaren finanziellen Problemen für die Grünstromvermarkter führen. Dies ist im Hinblick auf Vertrauens- und Bestandsschutz abzulehnen.

Bisher konnten die Kriterien des Grünstromprivilegs (§ 39 Absatz 1 Nummer 1) am Ende des Jahres nachgewiesen werden. Eine unterjährige Begrenzung könnte dazu führen, dass der Grünstromvermarkter bei Verabschiedung des EEG 2014 bereits vier Monate vorzuweisen hat, in denen eines der Kriterien nicht erfüllt wurde. Damit bestünde keine Möglichkeit mehr, mit der von der Bundesregierung vorgesehenen Übergangsregelung die Voraussetzungen in 2014 zu erfüllen. Auch vor diesem Hintergrund ist diese Regelung im Hinblick auf Vertrauens- und Bestandsschutz abzulehnen.

AV 79. Zu Artikel 1 (Anlage 3 Nummer I.1. Buchstabe c₁ - neu - EEG 2014)*

In Artikel 1 ist in Anlage 3 Nummer I.1. nach Buchstabe c folgender Buchstabe c₁ einzufügen:

"c₁) wenn nachweislich an mehr als 1 460 Stunden pro Kalenderjahr mit mindestens 80 Prozent der installierten Leistung Strom eingespeist worden ist; im Jahr der erstmaligen Inanspruchnahme und im Jahr der letztmaligen Inanspruchnahme der Flexibilitätsprämie ist die Verpflichtung anteilig zu erfüllen,"

Begründung:

Durch die ergänzende Formulierung wird eine zusätzliche Voraussetzung eingeführt, damit eine Flexibilitätsprämie gewährt wird. Die Formulierung dient der Klarstellung, dass bei Flexibilisierung von Biogasanlagen die erhöhte Leistung (mindestens 80 Prozent der installierten Leistung) auch für eine gewisse Zeit (1 460 Stunden pro Jahr) wirklich gefahren werden muss. Hierzu fehlt eine entsprechende Regelung im Gesetzentwurf.

* ist gegebenenfalls mit Ziffer 34 zusammenzuführen

AV
U
(bei
Annahme
entfällt
Ziffer 81)

80. Zu Artikel 1 (Anlage 3 Nummer I.5. EEG 2014)*

In Artikel 1 ist Anlage 3 Nummer I.5. zu streichen.

Begründung:

Anlage 3 enthält in Nummer I. Voraussetzungen der Flexibilitätsprämie für bestehende Anlagen. Nummer I.5. begrenzt den aggregierten Zubau der zusätzlichen installierten Leistung für eine bedarfsgerechte Stromerzeugung nach dem 31. Juli 2014 auf einen Wert von 1 350 MW. Bei Erreichen dieses "Flexibilisierungsdeckels" wird für weitere zusätzlich installierte Leistung zur bedarfsgerechten Stromproduktion keine Flexibilitätsprämie mehr gezahlt.

Ein "Flexibilisierungsdeckel" für Bestandsanlagen wird grundsätzlich aus folgenden Gründen abgelehnt:

Energie aus Biomasse ist neben der Wasserkraft die einzige erneuerbare Energieform, die derzeit in relevantem Umfang als Regelernergie zur Verfügung steht und mit der flexibel auf unvermeidliche Schwankungen sowohl erzeuger- als auch nachfrageseitig reagiert werden kann. Der Koalitionsvertrag sieht deshalb vor, bestehende Biomasseanlagen möglichst bedarfsorientiert zu betreiben, um Vorteile für die Systemstabilität zu nutzen.

Durch die Vergütungsbegrenzung der flexibel installierten Leistung auf den 0,5-fachen Wert der installierten Leistung ist gewährleistet, dass die installierte Leistung maximal verdoppelt wird. Das entspricht der doppelten Bereitstellung von Verstromungseinheiten bei Neuanlagen, die ab dem 1. August 2014 gefordert wird.

Bei dem derzeitigen Biogasanlagenbestand beträgt die Kapazität an zusätzlich bereitgestellter installierter Leistung maximal etwa 3 000 MW. Es ergibt keinen Sinn, mit einem Deckel bei 1 350 MW die bestehenden Möglichkeiten nur zu knapp 50 Prozent auszulasten.

Wi
(entfällt
bei
Annahme
von
Ziffer 80)

81. Zu Artikel 1 (Anlage 3 Nummer I.5. EEG 2014)*

In Artikel 1 ist in Anlage 3 (zu § 52) in Nummer I.5. die Angabe "1 350" durch die Angabe "2 500" zu ersetzen.

* siehe auch Ziffer 34

* ist gegebenenfalls in Ziffer 34 zu berücksichtigen

Begründung:

Die Flexibilisierung bestehender Biogasanlagen ist die derzeit günstigste Form der Energiespeicherung, um flexibel die fluktuierende Stromproduktion aus Wind- und Solarenergie auszugleichen. Bei der Annahme, dass im Rahmen der Flexibilisierung von Bestandsanlagen die installierte Leistung einer Anlage im Schnitt verdoppelt wird, wäre schon jetzt absehbar, dass nur etwa ein Viertel der Anlagenbetreiber die Prämie erhalten kann. Dies widerspricht dem allgemeinen Konsens, dass die Bioenergieproduktion für eine bedarfsgerechte und flexible Stromproduktion ertüchtigt werden sollte. Damit bestehende Biogasanlagen auch tatsächlich eine systemunterstützende Rolle übernehmen können, ist es zwingend erforderlich, diesen Deckel auf höchstens 2 500 Megawatt festzulegen.

Wi 82. Zu Artikel 1 allgemein

Die Bundesregierung wird gebeten, im Rahmen der EEG-Novelle sicherzustellen, dass die Entnahme von Strom für die Speicherung und anschließende Bereitstellung oder Erzeugung von Strom (so genannte "Zwischenspeicherung") nicht zu einer Doppelbesteuerung im Rahmen des Stromsteuergesetzes führt.

Begründung:

Die Entwicklung und Nutzung von Stromspeichertechnologien als unterstützende Maßnahme zur Sicherstellung der Stromversorgung soll gefördert werden. Dazu bedarf es auch entsprechender gesetzlicher Regelung.

Die bisherige Regelung im Stromsteuergesetz geht bislang noch von der Tatsache aus, dass eine Speicherung als Letztverbrauch und nicht als "Zwischenspeicherung" angesehen wird. Diese bisherige Regelung führt zu einer unklaren Situation beim Einsatz von neuen und innovativen Speichertechnologien, die zu einer gegebenenfalls Doppelbesteuerung bei einer Zwischenspeicherung von Strom (z. B. für Power-to-Heat-Anlagen), der zu einem anderen Zeitpunkt wieder ans Netz abgeben oder erzeugt wird, führen kann.

Daher wird die Bundesregierung gebeten, eine Klarstellung im Rahmen der EEG-Reform vorzunehmen.

83. Zu Artikel 6 Nummer 3a - neu - (§ 13a Absatz 2 Satz 8 EnWG)

Wi

In Artikel 6 ist nach Nummer 3 folgende Nummer 3a einzufügen:

'3a. In § 13a Absatz 2 Satz 8 werden nach dem Wort "Elektrizitätsversorgungssysteme" die Wörter "auf der Übertragungsebene oder nachgelagerten Verteilernetzebenen" eingefügt.'

Begründung:

Durch die Ergänzung wird klargestellt, dass die für die Beurteilung der Systemrelevanz einer Erzeugungsanlage ausschlaggebenden Kriterien der Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems nicht nur auf die Übertragungsebene, sondern auch auf nachgelagerte Verteilernetzebenen bezogen sind. Denn nach gegenwärtiger Lesart kommen als systemrelevant nur Erzeugungsanlagen in Frage, die unmittelbar in das Übertragungsnetz einspeisen. Damit bleibt außer Betracht, dass auch Erzeugungsanlagen, die in nachgelagerten Verteilernetzen angeschlossen sind, für das Übertragungsnetz systemstabilisierend wirken können, indem sie im Verteilernetz für das notwendige Leistungsniveau sorgen und so eventuelle Engpässe, die am Übergang zwischen Übertragungs- und Verteilernetz bestehen können, nicht relevant werden.

Derartige Engpässe im Übertragungsnetz sind grundsätzlich vom jeweiligen Übertragungsnetzbetreiber zu bewirtschaften (§ 15 StromNZV). Wird eine solche Engpass-Bewirtschaftung dadurch vermieden oder erleichtert, dass im nachgelagerten Verteilernetz Erzeugungsleistung bereitgestellt wird, namentlich durch den Weiterbetrieb von Kraftwerken, die sonst aus wirtschaftlichen Gründen stillgelegt werden müssten, so ist nicht nachvollziehbar, warum die damit verbundenen Kosten dem Verteilernetzbetreiber zur Last fallen sollen. Diese Differenzierung zwischen Kraftwerken im Übertragungsnetz einerseits und Kraftwerken in Verteilernetzen andererseits ist weder sachlich nachvollziehbar noch in der gegenwärtigen Formulierung des § 13a Absatz 2 Satz 8 EnWG angelegt. Daher muss klargestellt werden, dass die Übertragungsnetzbetreiber Erhaltungsauslagen nach § 13a Absatz 3 Satz 2 EnWG in bestimmten Konstellationen auch den Betreibern von Erzeugungsanlagen erstatten müssen, die in nachgelagerten Verteilernetzen angeschlossen sind, nämlich dann, wenn ihr Betrieb dazu führt, dass technische Gegebenheiten im Übertragungsnetz ("Engpässe") für die Versorgungssicherheit im Verteilernetz nicht bedeutsam werden.

Der jeweils systemverantwortliche Übertragungsnetzbetreiber hat somit bei der ihm obliegenden Beurteilung der Systemrelevanz einer Erzeugungsanlage neben den Verhältnissen im eigenen Übertragungsnetz auch die Situation in dem nachgelagerten Verteilernetz in seine Bewertung einzubeziehen, in dem die betreffende Anlage angeschlossen ist. Dies lässt die grundsätzliche Systemverantwortung der Verteilernetzbetreiber nach § 14 EnWG in Verbindung mit § 13 EnWG unberührt. Denn diese trifft die Verteiler-

netzbetreiber nach § 14 Absatz 1 Satz 1 EnWG ohnehin nur "im Rahmen ihrer Verteilungsaufgaben". Eine Verantwortung für Engpässe im vorgelagerten Übertragungsnetz kann damit gerade nicht verbunden sein.

Durch die in § 13 Absatz 2 Satz 9 EnWG bereits enthaltene Befristung der Ausweisung von Erzeugungsanlagen als systemrelevant auf 24 Monate wird schon nach aktueller Rechtslage Missbrauch verhindert. Auch die Systemrelevanz von Kraftwerken in nachgelagerten Verteilernetzen mit Blick auf Gegebenheiten im vorgelagerten Übertragungsnetz wäre danach regelmäßig zu überprüfen und gegebenenfalls nicht weiter zu verlängern, sobald die beschriebenen Engpasssituationen nicht mehr bestehen.

Wi
U 84. Zu Artikel 6 Nummer 4 (§ 17d Absatz 3 Satz 2 und 3 EnWG)

In Artikel 6 Nummer 4 ist § 17d Absatz 3 wie folgt zu ändern:

- a) In Satz 2 ist die Angabe "31. Dezember 2020" durch die Angabe "31. Dezember 2019" zu ersetzen.
- b) In Satz 3 ist die Angabe "1. Januar 2021" durch die Angabe "1. Januar 2020" zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten. Der Gesetzentwurf legt bei den Formulierungen "2020" oder "in 2020" im Zusammenhang mit den Ausbaupfaden bzw. den Kapazitätszuweisungen nahe, dass hiermit bis "Ende 2020" gemeint ist. Angestrebt wird, den Ausbaupfad von 6,5 Gigawatt bis 2020, das heißt mit Beginn des Jahres 2020 zu erreichen. Dies entspricht dem allgemeinen Sprachgebrauch von "bis 2020" und den einschlägigen zivilrechtlichen Gegebenheiten.

U 85. Zu Artikel 6 Nummer 4 (§ 17d Absatz 3 Satz 3 EnWG)

In Artikel 6 Nummer 4 ist in § 17d Absatz 3 Satz 3 die Angabe "800 Megawatt" durch die Angabe "900 Megawatt" zu ersetzen.

Begründung:

Die ab 2021 jährlich zuweisbare Anbindungskapazität in Höhe der im Gesetzentwurf vorgesehenen 800 MW sollte an die technischen Gegebenheiten

(900 MW-Anbindungssysteme als standardisierte Technik gemäß Bundesfachplan Offshore) angepasst werden.

Wi
U

86. Zu Artikel 6 Nummer 4 (§ 17d Absatz 6 Satz 3 EnWG)

In Artikel 6 Nummer 4 ist in § 17d Absatz 6 Satz 3 das Wort "kann" durch das Wort "soll" zu ersetzen.

Begründung:

Um das Ziel von 6,5 GW installierter Leistung für Windenergieanlagen auf See bis 2020 zu erreichen, müssen die begrenzten vorhandenen Netzanbindungskapazitäten tatsächlich ausgenutzt werden. Eine Bindung von Anbindungskapazitäten an Projekte, für die nicht die erforderlichen Realisierungsmaßnahmen erfolgen, soll zugunsten von realisierungswilligen Vorhaben vermieden werden. Mit der vorgeschlagenen Änderung der Kann-Vorgabe in eine Soll-Vorgabe wird der Regulierungsbehörde eine ermessenseinschränkende klarere Vorgabe für ein stringentes und zügiges Handeln gegeben. Dies ist gewollt, damit in der Folge dann auch entzogene Anbindungskapazitäten zügig neu vergeben werden können.

Wi
U

87. Zu Artikel 6 Nummer 4 (§ 17d Absatz 6 EnWG)

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, im Vollzug des zukünftigen § 17d Absatz 6 EnWG dafür Sorge zu tragen, dass die durch einen Entzug frei werdenden Anschlusskapazitäten zeitnah neu vergeben werden. Um eine installierte Leistung aller Windenergieanlagen auf See von 6 500 MW in 2020 zu erreichen, sollte die Regulierungsbehörde deshalb angehalten werden, im Rahmen des Verfahrens zur Entziehung der Anbindungskapazitäten die sofortige Vollziehung der Maßnahme im öffentlichen Interesse anzuordnen.

Begründung (nur für das Plenum):

Um das Ziel von 6,5 GW installierter Leistung für Windenergieanlagen auf See bis 2020 zu erreichen, müssen die begrenzten vorhandenen Netzanbindungskapazitäten tatsächlich ausgenutzt werden. Eine Bindung von Anbindungskapazitäten an Projekte, für die nicht die erforderlichen Realisierungs-

maßnahmen erfolgen, soll zugunsten von realisierungswilligen Vorhaben vermieden werden, indem entzogene Anbindungskapazitäten zügig neu vergeben werden können. Der Regulierungsbehörde sollte im Interesse der Zielerreichung ein stringentes zügiges Handeln ermöglicht werden. Eine Neuzuweisung von entzogenen Anbindungskapazitäten wird damit auch dann möglich, wenn die Entziehung beklagt wird.

Wi
U

88. Zu Artikel 6 Nummer 10 (§ 53b Nummer 3 EnWG)

In Artikel 6 Nummer 10 sind in § 53b Nummer 3 nach dem Wort "abzugleichen" die Wörter "und die Daten des Gesamtanlagenregisters auf Anforderung den Energieaufsichts- und Regulierungsbehörden der Länder in geeigneter Form zur Verfügung zu stellen" einzufügen.

Begründung:

Die Ergänzung ist erforderlich, um die Rechte der Länder bzw. Länderbehörden entsprechend der Rechtslage nach § 9 der Kraftwerks-Netzanschlussverordnung (KraftNAV) weiterhin sicherzustellen bzw. zu berücksichtigen. Neben dem Bund bzw. den Bundesbehörden sind die Daten eines Gesamtanlagenregisters auch für die Vollzugsaufgaben der Länder von besonderer Bedeutung. So u.a. bei Angelegenheiten der technischen Sicherheit von Energieanlagen nach § 49 EnWG, nach § 23 Absatz 1 Nummer 7 Anreizregulierungsverordnung (ARegV), der Überwachung der Vorschriften zur Systemverantwortung der Betreiber von Energieversorgungsnetzen nach den §§ 14 bis 16a EnWG oder bei Angelegenheiten nach dem Energiesicherungsgesetz und den Aufgaben der Länder als sogenannte Lastverteiler.

Wi

89. Zu Artikel 12 (Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes)

Artikel 12 ist zu streichen.

Begründung:

Der Gesetzentwurf sieht mit der in Artikel 12 enthaltenen Modifizierung des Wasserhaushaltsgesetzes eine fachlich nicht begründete Änderung des Zulassungsregimes von Wasserkraftanlagen vor. Diese Änderung materiellen Wasserrechts erzeugt erhebliche Rechtsunsicherheit und könnte sich zudem zu einem Verbot der erneuten Zulassung kleinerer Wasserkraftanlagen auswirken. Bei Wasserkraftanlagen unter 1 000 KW wurde regelmäßig die Stauanlage

zusammen mit der Wasserkraftanlage als Benutzungsanlage zugelassen. Mit Ablauf der Benutzungszulassung wäre daher eine rechtmäßige Stauanlage nicht mehr vorhanden.

U Zum Gesetzentwurf allgemein

90. a) Für die Energiewende ist ein dynamischer und kontinuierlicher Ausbau der erneuerbaren Energien unerlässlich. Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) ist eine wichtige Grundlage der Erfolgsgeschichte der Energiewende in Deutschland. Das EEG führte zu einem schnellen und erfolgreichen Ausbau erneuerbarer Energien. Der Bundesrat ist der Auffassung, dass die Phase der Systemeinführung erneuerbarer Energien, in der die Entwicklung neuer Technologien erfolgreich vorangetrieben wurde, ausläuft und begrüßt daher eine Novellierung des EEG grundsätzlich.
91. b) Der Bundesrat sieht die Gefahr, dass die zukünftige Dynamik beim Ausbau der erneuerbaren Energien auf Basis des Gesetzentwurfes nicht ausreichen würde, um die Klimaziele zu erreichen.
92. c) Die Ausbauziele der erneuerbaren Energien im Gesetzentwurf sind so gering, dass die zusätzliche Stromerzeugung bis zum Jahr 2025 lediglich den bis Ende des Jahres 2022 wegfallenden Atomstrom kompensieren könnte und den ohnehin zu hohen Anteil klimaschädlichen Kohlestroms nicht signifikant senken würde.
93. d) Der Bundesrat weist darauf hin, dass die geplante Mengensteuerung über Ausbaukorridore nicht zu der erhofften Absenkung der EEG-Umlage führen wird, da die Kosten des Zubaus einen geringen Anteil der Umlage ausmachen.
94. e) Der Bundesrat würde es begrüßen, Mindestausbauziele im Gesetz festzulegen. Ohne solche Mindestausbauziele ist zu befürchten, dass selbst die im Gesetzentwurf festgelegten Ausbauziele nicht erreicht werden.
95. f) Der Bundesrat hat ein großes Interesse an der Fortsetzung der Bürger-

energiewende. Deswegen wird ein verpflichtendes Auktionsverfahren, das für die Zeit ab dem Jahr 2017 als verbindlich vorgesehen ist, kritisch bewertet. Ganz konkret wird die Gefahr überwiegender Nachteile von Auktionsverfahren für die erneuerbaren Technologien, die in der Fläche und insbesondere von kleinen Projektierern und in Bürgerenergieprojekten realisiert werden, gesehen.

96. g)^{*} Der Bundesrat weist darauf hin, dass beim Festhalten an dem nach dem Gesetzentwurf bis zum Jahr 2017 spätestens umzusetzenden Ausschreibungsmodell eine verbindliche Entscheidung erst nach einer angemessenen Pilotphase mit technologiespezifischen Projekten und einer nachfolgenden sorgfältigen und ergebnisoffenen Auswertung erfolgen darf. Der kurze bisher vorgesehene Zeithorizont hierfür wird als nicht ausreichend angesehen.
97. h)^{**} Der Bundesrat hält es für wichtig, dass EEG- und hocheffiziente KWK-Neuanlagen auch in der Zukunft für die Eigenstromversorgung wirtschaftlich genutzt werden können. Er weist darauf hin, dass die Umsetzung der Vorschläge der Bundesregierung zur Einbeziehung der Eigenstromversorgung in die EEG-Umlage dazu führen würden, dass die Inbetriebnahme von Photovoltaik- und hocheffiziente KWK-Neuanlagen künftig nicht mehr wirtschaftlich wäre und damit solche für die Energiewende wichtige Investitionen ausblieben. Er spricht sich außerdem für eine Gleichbehandlung zwischen Industrie, Gewerbe und Privathaushalten und eine Differenzierung nur auf Grund konventioneller Stromerzeugung einerseits und Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien und hocheffizienten KWK-Anlagen andererseits aus.

* vgl. hierzu auch Ziffer 1

** vgl. hierzu auch Ziffer 49

B

98. Der **Finanzausschuss** und der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.